

29.3.2019

Antwort des BUND BAK Wasser zum Fragebogen der EU-Kommission hinsichtlich der gezielten NGO-Befragung bzgl. der WRRL-Review (Fitness-Check)

- Synthese - Dokument -

Wichtige Hinweise:

- Link zur Umfrage: <https://www.surveymonkey.co.uk/r/supportFCWFDFD>
- Beantwortung bis zum 29.3.2019
- Der Fragebogen ist zwar auf Englisch, die EU-Kommission hat aber Entgegenkommen signalisiert, wenn es sprachlicher Unterstützung bedarf (Anruf, Übersetzung).

Fragen 1 - 5

Hier geht es um wesentliche Angaben zur antwortenden Person und ihrer Organisation.

Ansprechpartner BUND Bundesarbeitskreis (BAK) Wasser:

Sebastian Schönauer (Sprecher)
sebastian.schoenauer@bund.net

Dr. Hans-Joachim Grommelt (stellv. Sprecher BUND BAK Wasser)
hans-joachim.grommelt@bund.net

Der BUND ist eine NGO.

Frage 6

Hier wird eine Übersicht zu den 10 relevanten Themen- Fragebögen gegeben. Wir werden alle, zumindest teilweise, beantworten

1. Fragebogen zur Hochwasserrichtlinie

Folgende Fragen werden beantwortet

10. Welche Aspekte der FD sind gut mit der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) integriert? Welche Aspekte sind das nicht?

grundsätzlich positiv: Artikel 9 HWRMRL

negatives Beispiel (bzgl. der Umsetzung des HWRMRL): siehe Fallbeispiel Bayern im Kommentar zu Frage 26

12. Wie gut ist die Umsetzung der FD nach Ihren Erfahrungen mit anderen relevanten Politiken (z.B. Raumordnung, naturnahe Lösungen, Katastrophenschutz, Anpassung an den Klimawandel) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene integriert?

Bitte erläutern Sie z.B. durch Aufzeigen von Lücken (mit Beispielen) und geben Sie an, auf welcher räumlichen Ebene sich Ihre Antwort befindet.

Landnutzungen: z.T., naturverträgliche Lösungen: z.T., Others: nein

Es muss mehr für einen gewässerverträglichen Hochwasserschutz getan werden. Hier ist das Fallbeispiel 2 bei der Beantwortung von Frage 26 negativ herausragend, weil das Hochwasser-Management vor Ort den WRRL-Anforderungen widerspricht und anderen Nutzungen mehr Vorrang gibt. Hochwasserrisiken werden dabei gefördert.

Zudem werden weiterhin Auen bzw. Entwicklungskorridore selbst im Bereich von Hochwasserrisikogebieten bebaut, weil Bebauungs- und Flächennutzungsplanungen dies vielerorts zulassen.

26. Sie haben nun den Fragebogen zur Hochwasserrichtlinie ausgefüllt. Zögern Sie nicht, weitere Kommentare in das untenstehende Feld zu schreiben. Die folgende Frage ermöglicht es Ihnen, einen anderen Fragebogen zu erreichen.

Kommentare

Die folgenden Beispiele zeigen, weshalb auch auf EU-Ebene weitere Anstrengungen erfolgen müssen, um die Synergien zwischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie und WRRL bei der Umsetzung zu befördern und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.

Zugleich wird deutlich, wie wichtig und konstruktiv das zivilgesellschaftliche Engagement sich in diesem Handlungsfeld erweist.

Fallbeispiele:

1. Bayern

In Bayern wird auch weiterhin nicht im Sinne eines WRRL-verträglichen Hochwasserrisikomanagements vorgegangen, wohingegen der BUND Naturschutz umfassend über Argumente und Vorteile zur Umsetzung des betreffenden EU-Rechts informiert.

Beispielgebend sind die gerade verfügbaren Positionen des BUND Naturschutz in Bayern e.V.:

zu „**Ganzheitlicher und dezentraler Hochwasserschutz mit der Natur**“

(https://deggendorf.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/deggendorf/Bilder/Donau/Hochwasserschutz/BN_informiert_1_Dezentraler_Hochwasserschutz.pdf), die umfassend

und zum „**Polder-Konzept der bayerischen Staatsregierung im Rahmen des Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020+**“

<https://deggendorf.bund-naturschutz.de/aktuelles/artikel/hochwasserschutz-bn-sieht-in-den-neu-vorgelegten-studien-zu-poldern-keine-alternativenpruefung.html>

BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Landesfachgeschäftsstelle München

www.bund-naturschutz.de

2. Thüringen

Missachtung der Hochwasserrichtlinie

Äußerst kritikwürdig ist das Hochwassermanagement im Teileinzugsgebiet Obere Saale der FGG- Elbe im Bundesland Thüringen. Nach einem Extremhochwasser **1890** mit **800 m³/s** (*Dr. rer. nat. Mathias Deutsch*) Abfluss zum Unterlieger Sachsen – Anhalt wurde das größte Talsperrensystem Deutschlands zum Hochwasserschutz errichtet. <https://corporate.vattenfall.de/uber-uns/geschäftsfelder/erzeugung/wasserkraft/die-saalekaskade/>

Die Saale-Kaskade könnte das effektivste Hochwasserschutzsystem Europas sein, wenn nicht der Tourismus Vorrang hätte. Seit 2003 versuchen, engagierte Bürger und der Verfasser Regierungen und Behörden zu bewegen, in den Talsperren einen angemessenen **Hochwasserfreiraum** vorzuhalten, der derzeit mit **35 Mio. m³ nicht einmal 10 %** des **Stauvolumens** von **420 Mio. m³** beträgt.

Starker Regen (zwischen 50 und 100 mm in 18 Stunden) und schnelles Abtauen der Schneedecke (etwa 30 Zentimeter) führten im April **1994 zu Hochwasser**, welches ausschließlich durch Nebenflüsse verursacht wurde. Die **Wasserabgabe** der Saale-Kaskade konnte **erstmalig 3 Tage gestoppt** werden, weil zufällig reparaturbedingt ein großer Hochwasserfreiraum (> 100 Mio. m³) vorhanden war. Auch sind die starken Niederschläge nicht oberhalb der Talsperren aufgetreten. Das Hochwasser (**270 m³/s**) verursachte Schäden von etwa 40 Millionen Euro. **2013** trat der **umgekehrte Fall** ein. Die Nebenflüsse waren vom Niederschlagsgebiet weniger betroffen und brachten es nur auf 50 m³/s in der Spitze. Der **Hochwasserrückhalt** der **Talsperren war erschöpft** und es kam zum Hochwasser mit **260 m³/s** und ca. **20 Mio. Schäden** in Sachsen-Anhalt. Bei einem dortigen Pegelanstieg um weitere 5 cm, wäre nach offiziellen Berichten, der gesamte Stadtteil Halle-Neustadt geflutet worden.

Auf meine Kritik im Thüringer Gewässerbeirat antwortet die Regierung. Ihre Anfragen vom 30.03.11 auf der 19. Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates 44.162822 Auszug: *Basierend auf Untersuchungen der TLUG wurden die **Hochwasserrückhalteräume** der Saalekaskade für das Winterhalbjahr von 40 Mio. m³ auf 55 Mio. m³ und für das Sommerhalbjahr von 25 Mio. m³ auf **35 Mio. m³** angepasst. (Durch öffentlichen Druck der Angler) *Diesen Untersuchungen liegt ein hydrologisches Gutachten aus dem Jahr 2009 zu Grunde, das Berechnungen zum Bemessungshochwasser (HQ I 00) enthält. Eine Addition der Scheitelabflüsse abgelaufener Hochwasserereignisse an verschiedenen Pegeln als Nachweis einer unzureichenden Dimensionierung der Hochwasserrückhalteräume ist fachlich falsch, da **extreme Abflüsse** an Haupt- und Nebenflüssen **nicht zeitgleich auftreten (Genau das ist 1890 passiert!)**. Das zeigen auch die von Ihnen verwendeten Angaben. Zudem handelt es sich bei den vorgegebenen Hochwasserrückhalteräumen um Mindestvolumen, die, je nach Schneerücklage, erhöht werden. Beim letzten Hochwasser, im Januar 2011., konnte der Spitzenzufluss zum Talsperrensystem von rd. **400 m³/s** auf eine Abgabe von rd. 50 m³/s reduziert werden. Ca. 80 bis 85% des gesamten Zuflusses der Saaletalsperren wurden bei diesem Ereignis zwischengespeichert und verzögert wieder abgegeben.**

Dazu der Minister am 27.08.2011 in der Presse

*Aber wir dürfen nicht vergessen, dass diese Sperren die wichtigsten Anlagen für den Hochwasserschutz im Freistaat sind. Das haben sie erst im Frühjahr wieder bewiesen - und **es wurde knapp. Hätte es nur zwei Tage weiter geregnet, wären Rudolstadt und Halle abgesoffen.** Wir benötigen die Saalekaskaden zur Wasserregulierung bei Hochwasser.*

Frage: *Binnen kürzester Zeit waren bei der zweiten Hochwasserwelle auch die Talsperren der Saale-Kaskade nahezu randvoll. Reicht der vorhandene Stauraum in Thüringen aus, um die wichtigsten Flüsse unter Kontrolle zu halten? Der Stauraum - gerade an der Saale-Kaskade - ist völlig ausreichend. Indem wir im Vorfeld (zufällig!) fast **140 Millionen Kubikmeter Stauraum vorgehalten** haben, konnte Schlimmeres verhindert werden. Dagegen stehen die oben genannten **vorgeschriebenen 35 Mio. m³! Die Geschichte beweist, dass ein Hochwasserfreiraum von mindestens 140 Mio. m³ unausweichlich ist.***

In den Unterlagen des Freistaates Thüringen wurden für ein zweihundertjähriges Hochwasser **HQ 200 nur 320 m³/s** festgeschrieben, obwohl trotz der Talsperren, Ereignisse in jüngster Zeit andere Normen zur Bewertung und im Risikomanagement verlangen.

Allein diese Ereignisse, es gab 2011 ähnliche, zeigen, dass in Thüringen von allen Regierungen leichtfertig mit dem Hochwasser umgegangen wurde und wird. Ein **HQ 200** mit mindestens **530 m³/s** muss in die Hochwasserschutzmaßnahmen integriert werden, da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Einzugsgebiet der Talsperren und die der Nebenflüsse entgegen der Ereignisse 1994 (270 m³/s) „**nur Nebengewässer**“ und 2013 (260 m³/s) „**nur Saale**“ gleichzeitig Regenmengen von mehr als 70 l/m² wie im Jahre 1890

abbekommen. Kostenloser Hochwasserschutz wird fahrlässig nicht genutzt!
Die Öffentlichkeit wird desinformiert.

Ökologische Folgen der zu geringen Hochwasserfreiräume:

Die betroffene Saale war nach der Moldau einst der bedeutendste „Lachsfluss“ im Elbegebiet. Durch knapp 40 Querbauwerke und Kleinwasserkraft in stetig wachsender Zahl ist der Fluss heute ökologisch weitestgehend zerstört.

Offenbar bedingt durch den oben beschriebenen zu geringen Hochwasserfreiraum, werden **abrupte Abflussregulierungen** bei Niederschlagsereignissen vorgenommen (Siehe EuGH C-529/15). Aber auch bei anderen Anlässen z. B. Veranstaltungen im Fluss, geschieht das, trotz 15 Jahre währenden Proteste über alle Leitungsebenen. Es ändert sich nichts. Ausreichende Beweise könnten zur Verfügung gestellt werden. Es kommt plötzlich selbst 40 km abwärts bis zu 8° C Temperaturabfall binnen weniger Stunden (nachgewiesen) und den Verlust von ganzen Jahrgängen Fischbrut und Verdriftung temperaturempfindlicher Arten. Diese Ereignisse sind mehrfach im Jahr zu beobachten und einfach der Unfähigkeit oder Rücksichtslosigkeit der verantwortlichen Fachdienststelle gegenüber den ökologischen Belangen des Flusses geschuldet. In fast allen Fällen, wäre es möglich, stufenweise ökologisch verträgliche Abgaberegulierungen anzuordnen. Dazu fehlt offenbar der Wasserwirtschaftsabteilung das nötige Interesse.

Wegen dem Tourismus werden Sommer- und Winterstauziele für die Talsperren vorgegeben, mit ebenfalls fatalen Folgen für die Ökologie des Flusses. Mit Beendigung der Passagierschiffahrt im Oktober wird regelmäßig der höhere Winterfreiraum durch künstliche Hochwasserereignisse, die bei folgenden Niederschlägen sogar 3 bis 4 Monate andauern können, geschaffen.

Die Folge ist die Vernichtung der Unterwasservegetation (geschützte Lebensräume) durch Lichtmangel. Mitunter erholen sich die Pflanzen erst spät im Jahr, wo sie für die Reproduktion und als Unterstand der Fische nicht mehr nötig sind. Schilfpflanzen können diese lange künstliche Hochwasserzeit nicht überleben. Anliegervereine haben mehrfach versucht, noch vor 60 Jahren vorhandene Schilfgürtel zu erneuern, was am künstlichen Hochwasser immer scheiterte. Sie ertrinken förmlich. Der Thüringer Gewässerbeirat hat das nicht protokolliert. Sicher, weil es Eingriffe in die vor dem Hochwassermanagement angesiedelten Tourismuspläne geben könnte, sodass Fahrgastschiffe nicht mehr bis in den letzten Winkel der Buchten fahren könnten oder Besucher die steilen grauen schotterartigen Ufer der Talsperren nicht sehen sollen.

2. Fragebogen zum Gewässerzustand

Folgende Fragen werden beantwortet

7. Sind die Parameter, die jede Zustandsart (chemisch, ökologisch, quantitativ) bestimmen, klar und logisch?

Nur für einige

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

siehe Antwort zu den folgenden Fragen

8. Sind die verschiedenen Parameter (z.B. physikalisch-chemische Elemente, Wasserhaushalt usw.), die als Teil jeder Statusart zu berücksichtigen sind, klar definiert?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Zutreffende Antwortoption fehlt.

Es fehlen konkrete Anforderungen bzgl. Wärmeverunreinigungen im Grundwasser und bzgl. der Kolmation in Fließgewässern,

Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf den (Landschafts-) Wasserhaushalt. Siehe auch WFD, S. 34, Anhang V 1.1.1 Flüsse – Hydromorphologische Komponenten ... - Wasserhaushalt, mit den zwei Parametern „Abfluss und Abflussdynamik“ und „Verbindung zu Grundwasserkörpern“.

Beide Parameter sind nicht klar definiert. Der erste Parameter ist teilweise abhängig vom zweiten. Der Wasserhaushalt eines Oberflächenwasserkörpers, wozu der Abfluss im entsprechenden Fließgewässer(abschnitt) gehört, wird wesentlich gesteuert von den Gegebenheiten des zugehörigen Teil-Einzugsgebietes. Außer der Verbindung zu Grundwasserkörpern (im Flachland und in Niederungsgebieten die Regel), können ebenso die Verbindung zu natürlichen oder künstlichen Seen, dränierten Gebieten und zu Bereichen mit häufigem Oberflächenabfluss (abhängig von der Landnutzung bzw. dem Versiegelungsgrad) eine große Rolle hinsichtlich der Abflussdynamik im Vorfluter spielen. Der Bezug auf das jedem OWK zugehörige Teil-Einzugsgebiet fehlt hier. Siehe auch Anmerkungen zu Frage 12 „Are there gaps in the parameters ...“

9. Sind die Parameter zur Definition des ökologischen Zustands, der Klassifizierung des ökologischen Zustands und der relevanten biologischen Qualitätselemente aus wissenschaftlicher Sicht auf dem neuesten Stand?

Bitte erläutern Sie Ihren Kommentar

Zutreffende Antwortoption fehlt.

Zumindest wird im Rahmen der Umsetzung in Deutschland nicht sichergestellt, dass bei den festgelegten Parametern der wissenschaftlich neuste Stand Anwendung findet und die erforderlichen Präzisierungen erfolgen.

Es fehlen ökologische Parameter bzw. Indikatoren zum expliziten Schutz aller aquatischen Ökosysteme oder relevanter Arten.

Es gibt zudem Überprüfungsbedarf beim Fischbewertungssystem „fiBS“

In nahezu allen Bundesländern wurden auf Empfehlung der LAWA in Fisch-Referenz-Zönosen entgegen der Festlegungen Anhang II WRRL: *„Zusammensetzung und Abundanz der Arten Abundanz und Altersstruktur der Fischfauna entsprechen den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse“*,

andere niedrigere oder besser keine Referenzanteile für Langdistanzwanderfische (Atlantischer Lachs-Zielart) mit einem unrealistischen Anteil von 0,1 % eingepflegt. Selbst im

Handbuch des „fiBS“ Bewertungssystems werden Anteile von 5 bis 7 % in Gewässern mit Lachsreproduktion angenommen. Damit wäre der Lachs als Leitart klassifiziert und es käme ohne dessen Anteil nicht zur Ausweisung des guten Zustandes.

Sind Gildenmitglieder, wie Neunaugen usw. vorhanden, kann auch ohne Durchgängigkeit und Wanderfische der „gute ökologische Zustand“ ausgewiesen werden. Es fällt also nicht auf, wenn kein Lachs im Monitoring festgestellt und der gute Zustand „Fischfauna“ durch „fiBS“ ohne Erreichbarkeit der Laichhabitats ausgewiesen wird. So wird der an die Kommission berichtete gute Zustand (8 %) stark angezweifelt. Auch im HMBW Sächsische Saale in Sachsen-Anhalt wird ein „gutes ökologisches Potenzial“ ausgewiesen, obwohl weder aufwärts noch abwärts die Durchgängigkeit zur Elbe und dem Oberlieger Thüringen gegeben ist.

Ein weiteres Defizit beim „fiBS“ ist die Ausweisung der Abundanz mittels Faktoren und Gildenberechnungen. Das „fiBS“ reagiert dadurch erst, wenn eine Art bereits vollkommen fehlt. Beispielsweise stellt eine vom zuständigen Ministerium veranlasste flächendeckende, repräsentative Überprüfung der Fließgewässer fest, dass in diesen nur noch „Restbestände“ der Fischfauna vorhanden sind. So wird der Einfluss von Gewässerschädigungen und Prädatoren auf die Fischfauna mit „fiBS“ erst bemerkt, wenn es zu spät ist.

Zur Abundanz muss es eine Referenz geben, die auf der Basis möglicher oder bisheriger im Referenzzustand befindlicher Gewässer einer zu ermittelnden Fischbiomasse der Arten bzw. der in der Fischerei regelmäßig zu ermittelnden Ertragsfähigkeit hergeleitet werden. Zu diesen Herausforderungen wäre auf EU-Ebene zu klären, wie ohne eine Änderung der WRRL eine wirksame Lösung verbindlich festgelegt werden könnte.

10. Werden die Parameter zur Definition des chemischen Zustands und der Kategorisierung des chemischen Zustands aus wissenschaftlicher Sicht auf dem neuesten Stand gehalten?

zutreffende Antwortoption fehlt.

Es fehlen z.B. biologische Parameter zur Unterstützung der Bewertung des chemischen Zustands des Grundwassers

12. Gibt es Ihrer Meinung nach Lücken in den Parametern, die zur Definition des Status verwendet werden?

Wenn ja, fügen Sie diese bitte in die untenstehende Tabelle ein.

Oberflächengewässer: Es gibt große Lücken

Grundwasser: Es gibt große Lücken

Erheblich veränderte Gewässer: Es gibt große Lücken

Weitere Kommentare

Oberflächengewässer/HMWB: Es fehlt z.B. ein Parameter zur Kolmation. Entsprechende Anforderungen sollten im Rahmen der CIS bzw. bei der Überarbeitung der UQN-RL aufgenommen werden.

Grundwasser: Parameter zur Temperatur fehlt und es fehlen biologische Parameter zur Unterstützung der Bewertung des chemischen Zustands

(Landschafts-) Wasserhaushalt/Wechselwirkungen zum Grundwasser: Siehe auch Anmerkungen zu Frage 8.

Siehe WFD Anhang V 1.1.1 Qualitätskomponente Wasserhaushalt. Neben „Abfluss und Abflussdynamik“ sowie „Verbindung zu Grundwasserkörpern“ wäre es sinnvoll, hier weitere Parameter zu berücksichtigen, wie „Teil-Einzugsgebiets-Eigenschaften“, „Verbindung zu Seen“, „Verbindung zu künstlich entwässerten Arealen“ und „Verbindung zu Arealen mit häufigem Oberflächenabfluss“. Entsprechende Ergänzungen könnten im Rahmen der zu erarbeitenden CIS-Dokumente eingebracht werden

13. Haben die Richtlinien es ermöglicht, dass technische und wissenschaftliche Fortschritte bei der Umsetzung berücksichtigt werden? Wenn ja, welche(r)?

Ja

Kommentar

Die Richtlinie hat in Teilen der Wissenschaft zu erhöhtem Engagement geführt. Allerdings gelang es nur wenigen Akteuren zufriedenstellende Lösungen zu einem der Hauptprobleme, die Herstellung der Durchgängigkeit schad- und verzögerungsfreier Auf- und Abstieg von Fischen (verbindliche gerichtliche Definition) zu schaffen. Den Stand der Technik in Europa für Kleinwasserkraft entwickelte das Büro für Gewässerökologie und Fischereibiologie Dr. Ebel in Halle/Saale/Sachsen-Anhalt.

<http://www.bgf-halle.de/6-0-Downloads.html>

[http://www.vdff-fischerei.de/fileadmin/daten/pdf-](http://www.vdff-fischerei.de/fileadmin/daten/pdf-Dokumente/Stellenangebote/VDFF_Fachinformation_2018_final.pdf)

[Dokumente/Stellenangebote/VDFF_Fachinformation_2018_final.pdf](http://www.vdff-fischerei.de/fileadmin/daten/pdf-Dokumente/Stellenangebote/VDFF_Fachinformation_2018_final.pdf)

An größeren Wasserkraftstandorten existieren weder ein angemessener Fischschutz noch ausreichend funktionierende Aufstiegshilfen.

14. Ist der in der WRRL definierte Begriff der "Referenzbedingung" noch relevant? Gibt es wissenschaftlich fundierte Informationen für die Definition von Referenzzuständen mit unterschiedlichen / zusätzlichen Kriterien?

Ja, es gibt wissenschaftliche Informationen mit zusätzlichen Kriterien.

In der Regel wurden die Referenzen sehr intensiv mittels historischen Daten und Gewässerprofilen und Eigenschaften mit relativ hohen Kosten ermittelt und festgelegt. Diese Fischreferenzen bilden einen verpflichtenden Bestandteil und Maßstab für alle Projekte und den wasserrechtlichen Vollzug

16. Was waren die wichtigsten unbeabsichtigten Veränderungen (positiv oder negativ), die sich aus den Richtlinien ergeben haben?

positiv - Das Schutzgut Wasser genießt mehr Aufmerksamkeit.

17. Sie haben nun den Fragebogen über die Wechselwirkungen des Gewässerzustands (ökologisch, chemisch und quantitativ) ausgefüllt. Zögern Sie nicht, weitere Kommentare in das untenstehende Feld zu schreiben. Die nächste Frage ermöglicht es Ihnen, einen anderen Fragebogen zu erreichen.

Kommentar:

Folgend beschreiben wir drei wichtige Handlungsfelder (Kolmation, Wiederansiedlung Lachs und Durchgängigkeit), zu denen mehr Anstrengungen auch im Rahmen der WRRL-Umsetzung erfolgen müssen.

Fallbeispiel Kolmation

Unter Kolmation versteht man das Verstopfen der Lückensysteme der Gewässersohle von Oberflächengewässern (Hyporheische Zone, HZ). Erhöhte Feinsedimentfrachten (insbesondere Korngrößen unter 0,2 mm, also Feinsand, Schluff, Ton), die v. a. aus anthropogen überprägten Einzugsgebieten in die Gewässer gelangen, verstärken oft die Kolmationsprozesse. Obwohl es vermehrt Hinweise darauf gibt, dass die Kolmation eine große Rolle bei der Degradation von Fließgewässerbiozöten spielt, wird sie bei der Zustandsbewertung der Fließgewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht explizit berücksichtigt.

Bereits bis zum Jahre 2015 verlangte die WRRL für die nicht schwerwiegend veränderten Gewässer das Erreichen des Guten Ökologischen Zustandes. In begründeten Ausnahmefällen ist diese Qualitätsanforderung spätestens bis 2027 zu erfüllen. Alle bisherigen Untersuchungen weisen allerdings darauf hin, dass bei Fließgewässern die meisten Maßnahmen nicht zur Zielerreichung führen - vermutlich auch eine Folge der Kolmation (s.a. https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wrrl_revie_wprozess.pdf, Link zur Englischen Fassung, die zugleich vom ISSB unterstützt wird: http://1373.gvs.arnes.si/newwp/wp-content/uploads/2019/03/Statement_WFD_GW-Ecologists_20190306_final-1.pdf).

Die Umsetzung der Ziel-Anforderungen muss wirksamer sichergestellt und gestärkt werden, weil neue fachlich -wissenschaftliche Erkenntnisse diese Anpassungen erfordern. Entsprechend ist die Kolmation bei der Anwendung der Richtlinie zu den Umweltqualitätsnormen in der Wasserpolitik (UQN-Richtlinie), z.B. bei der Ableitung von UQN für zusätzliche prioritäre Stoffe gemäß Art. 3 UQN-Richtlinie, zu berücksichtigen, indem die betreffenden Qualitätsanforderungen sich u. a. auf Schadstoffgehalte im Sediment beziehen.

Fallbeispiel Verbesserungspflicht - Wiederansiedlung der Lachse im Rheingebiet

Es ist positiv zu bewerten, dass nach fast 20 Jahren erheblichen Anstrengungen der Angler (Siehe <https://www.lachsverein.de/>) und Kosten in mehrstelliger Millionenhöhe zur Wiedereinbürgerung des Atlantischen Lachses im Sinne des WRRL Verbesserungsgebotes die Haringvlietschleusen (Mündung des Rhein in die Nordsee) in den Niederlanden im November 2018 offiziell einen Spalt geöffnet (Kierbeschluss) werden sollen. Eine aktuelle Meldung besagt, dass die Öffnung der Schleuse im Jahr 2019 von März bis Dezember trotz ausreichender Abflussmengen erneut ausgesetzt werden soll. Als

Begründung wurde die Gefahr einer Versalzung und Gefahren für die Landwirtschaft im Inland benannt. Fischereiwissenschaftler aus den Niederlanden führen aus, dass bei einer normalen Abflussmenge diese Gefahr nicht besteht.

Der Rhein spaltet sich in den Niederlanden in die drei Arme IJssel, Lek und Waal. Dazu kommt noch die Maas, die in Mündungsnähe mit der Waal verbunden ist. Der Weg der Wanderfische vom Meer kann flussaufwärts ohne Hindernisse zurzeit nur durch den „Nieuwe Waterweg“ am Rotterdamer Hafen vorbei, über die Waal in den Rhein führen. Die Tore zum Rhein, die Schleusen an den Abschlussdämmen von Haringvliet und IJsselmeer sind auch nach der spaltweisen Öffnung nur sehr eingeschränkt durchgängig. Die zahlreichen Initiativen zur Wiederansiedlung der Lachse im Rhein haben trotz enormer Anstrengungen kaum nennenswerte Zahlen von Rückkehrern zu verzeichnen.

Dazu kommt die intensive Berufsfischerei vor dem Mündungsbereich des Rheins in die Nordsee. Auch wenn die direkte Befischung der Lachse untersagt ist, so haben Lachse kaum Möglichkeiten die nötige Ruhe für eine Akklimatisierung vom Salz- in das Süßwasser zu vollziehen. Durch die fehlende Durchgängigkeit im Mündungsbereich des Rheines sind sowohl der Lachs (*Salmo salar*), als auch weitere Wanderfischarten, wie der Maifisch (*Alosa alosa*) und der Europäische Stör (*Acipenser sturio*) im Rheinsystem betroffen. Die IKSR versagt an dieser Stelle kläglich! Auch ein Beschwerdebrief an die Kommission blieb ohne Erfolg.

Informationen unter:

<https://www.lachsverein.de/>

<https://www.dafv.de/>

Fallbeispiel Durchgängigkeit

Projekten zur WRRL-Umsetzung mangelt es regelmäßig an der notwendigen Qualität z. B. an Fischaufstiegsanlagen (werden bis heute nicht wissenschaftlich beherrscht) oder dem Fischschutz, den es für Brut und Jungfische überhaupt nicht gibt. Nur an ganz vereinzelt Kleinwasserkraftanlagen mit 10 bis 15 mm Rechenabstand und funktionierenden Bypass System werden Fische größer 15 cm einigermaßen bei der Abwärtswanderung geschützt. Anordnungen gemäß § 34 Wasserhaushaltsgesetz wurden durch Behörden bisher nur äußerst selten trotz Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen vorgenommen und wenn, dann meist unqualifiziert und in der Regel nach den „Wünschen“ oder Antrag des Betreibers.

Fragebogen 3 - Umweltziele und Ausnahmen

Folgende Fragen werden beantwortet

1. Im Bericht des State of Water EEA 2018 wurde festgestellt, dass einige der Ziele der WRRL noch nicht erreicht sind. Glauben Sie, dass die Nichterreichung der Ziele innerhalb der gesetzten Frist auf Folgendes zurückzuführen ist?

WFD EQSD GWD GWD

Art und Weise, wie die Richtlinien auf der Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt werden (betrifft WRRL, UQNRL und GWRL)

2. Welche Schlüsselfaktoren haben zur Erreichung der Ziele der WRRL in Bezug auf den guten Zustand beigetragen oder behindert?

Hindered:

Die von Deutschland gemeldete Zielerreichung von 8 % hält einer genaueren Prüfung bezüglich der teilweise manipulierten Fischreferenzen (Zeigerart-Lachs) nicht stand. Es fehlt der ernsthafte politische Wille in Bund und Ländern, den alle staatlichen Einrichtungen (z. B. LAWA, BfN, UBA und Institute) in gewisser Weise folgen müssen.

Die Zielerreichung wurde verhindert, weil die Ziele Artikel 1

a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung,
b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,

c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, nicht in das politische Handeln in Bund und Ländern eingeflossen sind.

Eine Bundestags- Petition 2-17-18-27-70 14631 v. 28. November 2010 der Angler zur WRRL wurde mit Beschluss vom 27. Juni 2013 des Deutschen Bundestages an die Länder verwiesen

„Die Petition den Landesvolksvertretungen zu zuleiten“. BT-Drucksache 17I/13919.

Nach heftigen Schriftwechseln mit den 16 Landesparlamenten, wollte der Bundestag das Verfahren abermals einstellen. Wir gingen am 2. Dezember 2015 nochmals in Widerspruch.

Am 3. April 2017 wurde die Petition Pet 2-18-18-277- 031311/BT-Drucksache 18/11630 nahezu ohne Ergebnis eingestellt, bzw. die Länder wären für den Vollzug der Gesetze verantwortlich.

Auch die Antworten aller 16 Bundesländer, beweisen, dass die WRRL-Umsetzung nicht ernst genug genommen wurde und wird. Der ganze Vorgang, im Ehrenamt erarbeitet, umfasst nahezu 300 Dokumente.

Hauptsächlich behindern Querbauwerke und Wasserkraft durch Tier- und Lebensraumverluste sowie Fragmentierung der Flussläufe, Einträge durch die Landwirtschaft und auch zu hohe Verluste durch Prädatoren die Erreichung der Ziele.

4. Die WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen,

1) die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu verringern und

2) die Emissionen, Einleitungen und Verluste von prioritären gefährlichen Stoffen einzustellen oder schrittweise einzustellen. Sie erfordert auch die Umkehrung eines signifikanten und anhaltenden Aufwärtstrends bei der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser. Nach der EQSD müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Konzentrationen von Stoffen, die dazu neigen, sich in Sedimenten und/oder Biota anzusammeln, nicht wesentlich ansteigen.

Inwieweit sind diese Ziele in Ihrem Flussgebiet / Land genau definiert und verstanden?

to some extent

5. Sind Sie der Ansicht, dass es in Ihrer Flussgebietseinheit / Ihrem Land einen übermäßigen Gebrauch von Ausnahmen gibt? Wenn ja, was sind Ihrer Meinung

nach die wichtigsten Auswirkungen dieser Nutzung auf die effektive Erreichung der Umweltziele im Rahmen der WRRL?

Ja

Kommentar. Fristverlängerungen verschleiern zu oft die Untätigkeit der Verwaltungen, was leider von der Kommission bisher nicht kontrolliert und geahndet wurde (3 Jahresfrist Art 11 (8)). Dabei wird das Verbot der weiteren Verschlechterung Art. 4 Abs. (4), Art. 4 Abs. 5 c) regelmäßig missachtet. Das Argument „unverhältnismäßig hohe Kosten“ Abs. (4) a) ii) zählt nur bedingt, weil das Verursacherprinzip Art. 9 und die Umwelthaftung RL 2004/45 nicht zur Anwendung kommen

**6. Nutzt Ihre Flussgebietseinheit / Ihr Land Ihrer Meinung nach die in den Artikeln 4(3)-4(7) der WRRL vorgesehenen Ausnahmen effektiv und transparent?
Vollständig, Zu einem großen Teil,**

Oberflächengewässer & Grundwasser: to some extent

7. Hochwasserschutzmaßnahmen stellen einen wichtigen Grund für die Benennung des HMWB (Heavily Modified Water Body) dar und sind auch für die Begründung von Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absatz 6 und 4 Absatz 7 relevant. Inwieweit ist die Bewertung von Hochwasserschutzmaßnahmen konsistent, koordiniert oder vollständig mit der HMWB-Ausweisung und Freistellungsbegründung in Ihrem Flussgebiets/Land integriert?

zu einem gewissen Teil

Kommentar. Generell wird vom EuGH C-461/13 in Rn.: 64 ein Verbot jeder weiteren Verschlechterung einer Qualitätskomponente in der niedrigsten Klasse, mit Art. 4 Abs. 5 c) begründet, sodass in HMBW jede weitere Verschlechterung rechtswidrig ist. Dieser Fakt findet zwar bei zahlreichen Anwälten Zustimmung, allerdings bei Gerichten nicht.

8. Wie wirksam war nach Ihrem Kenntnisstand die Koordinierung der Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 4 - 4 Absatz 7 in Ihrem Einzugsgebiet bzw. Land im grenzüberschreitenden Rahmen?

Überhaupt nicht

9. Sind die Bestimmungen im Zusammenhang mit HMWB und Artikel 4 Absatz 7 gut mit anderen sektoralen Politiken integriert?

Überhaupt nicht

Kommentar: In Deutschland, ausgenommen am Rhein, ist nur 1 Wasserkraftprojekt (300 KW Nettostromerzeugung, Gefährdung Erhaltungsziel Lachs Natura 2000) durch die Hartnäckigkeit des Klägers in Bad Ems / Lahn/ Mittlere Rhein durch zweifelhafte Rechtsprechung des OVG Koblenz am 8. November 2017 1 A 11653/16.OVG als Ausnahme Art 4 Abs. 7 genehmigt worden.

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Rheinland->

Wir sehen gravierende Verstöße gegen Art. 4 Abs. (7) 1. Anstrich „das Nichterreichen eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potenzials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines OWK die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers ist.“

Zuletzt nochmals verdeutlicht im EuGH-Urteil C-529/15 Rdn.: 36 „Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ein Vorhaben, wenn es negative Auswirkungen auf das Gewässer entfalten könnte, nur dann bewilligt werden kann, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Mai 2016, Kommission/Österreich, C-346/144, EU:C:2016:322, Rdn. 65)“. Anhang III 6. der Umwelthaftungsrichtlinie hat das Entnehmen und Aufstauen von Wasser als gefährliche (umweltschädliche) berufliche Tätigkeit klassifiziert. Wofür nach EuGH C-529/15 R. 28 zwingend eine Ausnahme Art. 4 Abs. 7 vorgeschrieben ist. Deutschland ignoriert hier das Europarecht seit Jahren. Im Urteil im EuGH Urteil Rechtssache C-399/145 vom 14. Januar 2016 Rdn.: 77 wird bei Verstoß gegen Umweltrecht der Abriss gefordert. Ohne Ausnahme Art. 4 Abs. 7 ist der Betrieb und die Genehmigung einer Wasserkraftanlage rechtswidrig. Nach RL 2008/99/EG (Umweltstrafrecht) Art. 3 Buchst. d) ist eine rechtswidrig ausgeübte gefährliche berufliche Tätigkeit (z. B. Wasserkraft) strafbewehrt.

Der betreffende Oberflächenwasserkörper „Untere Lahn“ ist 52 km lang und ist an keiner Stelle durchgängig. Die Monitoringstelle ist im oberen Teil etwa 40 km vom strittigen Projekt entfernt. Dort münden einige Nebenflüsse die Fische eintragen. Dadurch ist das ökologische Potenzial in der komplett gestauten Lahn gerade nicht schlecht. Der Zustand des OWK an der 40 km entfernten Messstelle würde sich auch bei 100 % Fischverlusten durch das neue Kleinwasserkraftwerk nicht verändern. Das ist ein niederschmetterndes, praktisches Ergebnis, der von der Kommission dem EuGH im Urteil C-463/13 unterbreitete Definition des Verschlechterungsverbotes. Der dem EuGH als Begründung für jede weitere Verschlechterung in der niedrigsten Klasse dienende Art. 4 Abs. 5 c), in HMBW ist jede weitere Verschlechterung ohne Ausnahme rechtswidrig, wurde ebenfalls abgewiesen.

10. Ist es möglich, dass Bürger/NGOs bei schwerwiegenden Umweltschäden zusätzliche Inspektionen verlangen?

Kommentar. Kaum denkbar.

11. Besteht die Möglichkeit für Bürger und NRO, spezifische Entscheidungen, die für das Maßnahmenprogramm relevant sind, anzufechten, einschließlich:

Genehmigungen für neue Änderungen oder neue Tätigkeiten im Bereich der nachhaltigen menschlichen Entwicklung gemäß Artikel 4 Absatz 7 Nein

Sonstiges (bitte angeben) Grundsätzlich fehlen den Bürgern/ NGO die finanziellen Mittel zur Rechtsdurchsetzung. Freiwillig reagieren Behörden nur selten. Da auch die Kommission trotz mehrerer Beschwerden seit 2011 untätig bleibt, besteht in Deutschland nahezu ein rechtsfreier Raum bei Wasserkraftprojekten.

52. Sie haben nun den Fragebogen über die Ziele und die Anwendung von Ausnahmen ausgefüllt. Zögern Sie nicht, weitere Kommentare in das untenstehende Feld zu schreiben. Die nächste Frage ermöglicht es Ihnen, einen anderen Fragebogen zu erreichen..

Es ist sicherzustellen, dass die Wasserrahmenrichtlinie in der derzeitigen Fassung weiterhin Bestand hat und die Zielerfordernungen bis allerspätestens 2027 erreicht werden. Wir erwarten deutlich mehr Anstrengungen bei der Umsetzung ihrer Anforderungen.

4. Fragebogen zur Grundwasserrichtlinie

Folgende Fragen werden beantwortet

1. Sind Ihrer Meinung nach diese Herausforderungen durch die Überprüfung angegangen worden? Gibt es zusätzliche Herausforderungen zu berücksichtigen?

Nur teilweise

Zusätzliche Herausforderungen

- Der Schutz der Grundwasserökosysteme ist nicht sichergestellt, es braucht die Festlegung besserer Kriterien, die mittlerweile vorliegen
- die Anforderungen für wasserabhängige Schutzgebiete sind weiter zu ergänzen bzw. zu präzisieren (zum Beispiel (z.B.) Berichtsanforderungen bzgl. Zielerfordernungen/Schwellenwerte, Überwachung, Zustand, Maßnahmen und Effektivität)
- Wärmeeinträge sind anzugehen.
- Die Umweltqualitätsnormen (UQN) für Nitrat ist zu hoch angesetzt, wir fordern eine UQN von 25 mg/l
- Es fehlt weiterhin an Transparenz und Harmonisierung bei der Frage, welche Pestizide und Biozide zum Schutz des Grundwassers überwacht werden.
- Es bedarf bzgl. (Tier-) Arzneimittel explizite Regelungen (UQN bzw. Anforderungen für Schwellenwerte)
- die Rückkopplung zum Stoffrecht ist nicht sichergestellt (Anhang I 2. ist zu streichen bzw. so zu ändern, dass Synergien zwischen Grundwasserrecht und Stoffrecht gefördert werden)
- die Ausnahmen in Art. 6 sind strikter zu fassen (z.B. Verbot von Fracking)

2. Wird Ihrer Meinung nach die GWD der Notwendigkeit des Grundwasserschutzes angemessen gerecht?

Nur teilweise

Kommentar

siehe Antwort zu Frage 54

3. Sind Sie der Meinung, dass die Richtlinie (einschließlich der Änderungen im Rahmen der Überprüfung 2014) hinsichtlich der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und der vorhandenen technischen Daten auf dem neuesten Stand ist?

Nur teilweise

Kommentar

Es bestehen mittlerweile bessere Kriterien zum Schutz der Grundwasserökosysteme. Vgl. Erläuterungen des BUND Bundesarbeitskreis Wasser zu Grundwasserökosystemen und Kolmation:

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wrrl_reviwprozess.pdf

Link zur Englischen Fassung, die zugleich vom ISSB unterstützt wird: http://1373.gvs.arnes.si/newwp/wp-content/uploads/2019/03/Statement_WFD_GW-Ecologists_20190306_final-1.pdf

Zum Schutz des Grundwassers (GW) und der Grundwasserökosysteme (GWÖ) (s. Erwägungsgrundsatz 20 Grundwasserrichtlinie (GWRL) und Art. 4 (5) GWRL) und zur Zielerreichung lt. Art. 1 und 4 WRRRL, bedarf es besserer Kriterien bzw. Indikatoren zur Überwachung und Bewertung. Diese sind wg. des techn.-wiss. Fortschritts verfügbar (vgl. Erläuterungen des BAK Wasser, Link s.o.):

- Wärme als Indikator: Wärme ist eine Verschmutzung. Temperaturmessungen bzw. Abweichungen von der regionalen Referenz zeigen den Grad der thermischen Nutzung bzw. lassen Trends erkennen. GWÖ und Arten reagieren empfindlich auf Erwärmung. Wirbellose GW-Tiere ermöglichen die Definition regionaler Temperaturschwellenwerte und die thermische Bewertung des GW.
- Unterstützende ökologische Indikatoren: Seit 2006 wurden neue Ansätze für die ökologisch begründete Bewertung des GW entwickelt.
 - Invertebratenfauna/Erfassung auf der Ebene höherer Taxa (Großgruppen) kann durch jedes Planungsbüro kostengünstig und mit standardisierten Methoden durchgeführt werden.
 - Die Erfassung auf Großgruppenebene erlaubt weitgehende Aussagen zur Naturnähe der untersuchten Wässer, zur Intensität der Landnutzung, zur Stärke des Oberflächenwassereintrags bzw. Vulnerabilität und zur Stabilität der Standorte. Erste Arbeiten zu regionalen Referenzen liegen vor.
 - Mikrobiol.: Das einfache, kostengünstige BAE-Verfahren ermöglicht Aussagen zur Stärke des O Oberflächenwassereintrags und zur verfügbaren Energie (organisches Material).

- Ökotox.: Ein Leitfaden für ökotoxikol. Verfahren mit GW-Crustaceen ist in Vorbereitung. Für GWÖ wird im Vergleich zu Oberflächenökosystemen (OFÖ) ein Bewertungsfaktor von 10 angenommen, d.h. dass die Schwellenwerte für GWÖ mit Faktor 10 niedriger als für OFÖ anzusetzen sind (Tierarzneimittelleitfaden 2018).

Es fehlt die Überwachung vieler Abbauprodukte chemischer Pflanzenschutzmittel, obwohl zumindest einige mittlerweile bestimmt werden können.

4. Glauben Sie, dass Anhang I die wichtigsten Schadstoffe enthält, für die EQS festgelegt werden können?

Nein

Kommentar:

Anhang I ist völlig unvollständig. Bzgl. des Grundwasserschutzes sind zusätzlich UQN für (Tier-) Arzneimittel aufzunehmen,

5. Halten Sie die natürlich vorkommenden oder synthetischen Stoffe in Teil B von Anhang II für ausreichend? Glauben Sie, dass sie die Hauptrisiken für die Grundwasserkörper darstellen?

Nur teilweise

Kommentar:

Die Liste der synthetischen organischen Verbindungen ist völlig unvollständig. Die bisher festgelegten Parameter reichen nicht aus.

Es sollte eine bessere Rückkopplung zwischen Grundwasserrichtlinie (GWRL) und Chemikalien-/Stoffrecht erfolgen, was bedeutet, dass insbesondere in der EU zugelassene Stoffe, die in die (Gewässer-) Umwelt freigesetzt werden bzw. dort eingetragen werden können, als Parameter aufgenommen werden. Die verbindliche Einrichtung und Nutzung von Stofflisten, die auch auf EU-Ebene im Hinblick auf grundwasser-relevante Substanzen angelegt werden sollte, und von Watch-List-Verfahren wäre zielführend. Sofern (Tier-) Arzneimittel nicht als UQN verankert werden können, sollten sie zumindest in Anhang II aufgenommen werden.

Über stoffliche Indikatoren hinaus müssen unbedingt auch Wärmeeinträge und Kriterien zum besseren Schutz der Grundwasserökosysteme in Anhang II Berücksichtigung finden. Hierzu gibt es zwischenzeitlich vertiefte Erkenntnisse und praktikable Ansätze aus der Wissenschaft.

6. Sind die Berichtspflichten für Schwellenwerte ausreichend und begründet?

Begründet, aber nicht ausreichend

Kommentar

Es braucht mehr Informationen zur Frage, inwiefern striktere Schwellenwerte für Nitrat, Pestizide und Biozide zum Schutz von Grundwasser-Lebensräumen und Schutzgebieten aufgestellt wurden und, sofern nicht, inwiefern sichergestellt ist, dass diese Schutzgüter vor diesen Verunreinigungen geschützt werden.

7. Haben Sie Beispiele für Best Practices, die die Berichterstattung über diese Informationen verbessert haben?

Die von uns geforderten Angaben (vgl. Frage Antwort 59) sind in Deutschland nicht bzw. nicht öffentlich verfügbar und es sind uns hierzu auch keine Vorhaben bekannt. Wir beanstanden dieses Defizit.

Zu den bisherigen Indikatoren gibt es einen guten Ansatz aus Nordrhein-Westfalen (NRW), wo Informationen zu jedem GWK sowohl in den Planungseinheitensteckbriefen für Teileinzugsgebiete angegeben sind sowie für einzelne Messstellen über das elektronische Kartensystem ELWAS (<https://www.elwasweb.nrw.de/>) sich abrufen lassen.

8. Glauben Sie, dass das kürzlich eingeführte freiwillige Grundwasserbeobachtungsverfahren die Umsetzung der GWD unterstützt?

Ja

9. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Methodik für die Watch List einverstanden? Glauben Sie, dass dies zu konkreten Vorschlägen für die Aufnahme von Stoffen in Anhang I und II führen kann? Wenn nicht, haben Sie zusätzliche Vorschläge / Methoden?

Sonstiges

Wir haben bisher nur Auszüge von dem Ansatz in Erfahrung bringen können, den wir grundsätzlich unterstützen. Uns wäre es wichtig, wenn das gesamte Konzept uns vorgestellt würde.

10. Haben Sie in Ihrem Arbeitsbereich von Artikel (11)(3)(j) der WRRL über die Genehmigung der Einleitung von Stoffen in das Grundwasser Gebrauch gemacht (z.B. für den Betrieb oder die Erkundung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, Bergbau, Bauarbeiten, wissenschaftliche Tätigkeiten etc.)? Wenn ja, was waren die Auswirkungen der Umsetzung eines solchen Artikels?

Als Aktive einer NGO können wir über betreffende Genehmigungen nicht entscheiden. Wir halten es für wichtig, dass aus dem Vorsorgeprinzip heraus entsprechende Aktivitäten unterbleiben. In Deutschland gibt es kein absolutes Verbot des Frackings. Wir beanstanden, dass dem Bergrecht grundsätzlich mehr Priorität als dem Gewässerschutz eingeräumt wird und eine qualifizierte Beteiligung der Zivilgesellschaft bei den einzelnen Verfahren nicht sichergestellt ist.

11. Sind Sie der Ansicht, dass die in der Richtlinie 2014/80/EG der Kommission enthaltenen Spezifikationen für den natürlichen Hintergrund ausreichend und mit den Schwellenwerten vereinbar sind?

No

Das Verfahren ist sehr komplex und berücksichtigt nicht Erfordernisse zum Schutz der grundwasserabhängigen Ökosysteme bzw. der Grundwasserlebensräume.

Wenn ein Hintergrundwert tatsächlich natürlicher Art ist, sollte der Schwellenwert diesem entsprechen. Die Zulässigkeit höherer Konzentrationen ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Verschlechterungsverbot.

13. Glauben Sie, dass Anhang II Teil C ausreichende Informationen über Schwellenwerte erfordert? Sind Sie der Meinung, dass diese Informationen ausreichen, um Schwellenwerte zwischen den MS zu vergleichen?

Other

Es bedarf weiterer Präzisierungen, z.B. zum Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme (z.B. Angabe der Schwellenwerte und Zielerfordernisse) und Grundwasserlebensräume.

14. Glauben Sie, dass die GWD die grundwasserabhängigen terrestrischen Ökosysteme ausreichend berücksichtigt?

Vgl. unsere Antwort zu Frage 65

Grundsätzlich ja. Auf grundwasserabhängige Landökosysteme (gwa LÖS) wird Bezug genommen in der Einleitung der GWD, Punkt (1), in Artikel 3, 1. und Artikel 4, 5. sowie Anhang I, 3. und Anhang III, 4.c).

Es fehlen jedoch Vorgaben oder Hinweise zu Verfahren, die der Identifikation und systematischen Erfassung von zu berücksichtigenden gwa LÖS dienen. In den bisher in Deutschland erarbeiteten Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete sind jedenfalls die gwa LÖS überwiegend nicht beschrieben und dargestellt. Entsprechendes gilt für die Maßnahmenpläne.

15. Sie haben nun den Fragebogen zur Umsetzung der Grundwasserrichtlinie ausgefüllt. Zögern Sie nicht, weitere Kommentare in das untenstehende Feld zu schreiben. Die nächste Frage ermöglicht es Ihnen, einen anderen Fragebogen zu erreichen.

Die Berichtspflichten müssen verbessert werden. Mit Hilfe der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und der Detailplanungen sollten die Mitgliedstaaten zusätzlich und unbedingt darüber informieren, welche konkreten Maßnahmen sie mit welchem Erfolg ergriffen haben:

- um das Ausmaß der Kolmation der Fließgewässer zu erfassen, die auch negative Auswirkungen auf den Grundwasserschutz haben können, und um dieser Belastung in Hot Spot- Gebieten vorzukehren, einschließlich mittels der Reduktion

- von Sedimenteinträgen in Wasserläufen mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km²;
- um den Lebensraum Grundwasser gemäß Erwägungsgrundsatz 20, Art. 4 (5) und Art. 5 (2) GWRL vor Belastungen durch chemische, thermische und weitere Verunreinigungen zu schützen;
 - um die gewässerbezogenen Schutzziele von grundwasserabhängigen Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (Lebensräumen) zu operationalisieren und diesen Anforderungen wirksam zu erfüllen;
 - um die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Vorkehrungen zum Schutz von Grundwasserkörpern, ihrer Ökosysteme und der von ihnen abhängenden Naturschutzgebiete zu fördern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Maßnahmenplanungen gegen Einträge von Nitrat und weiteren Verunreinigungen aus der Landwirtschaft;
 - um die Bestimmungen von Artikel 9 WRRL einzuhalten, so dass die ermittelten Verursacher von Nitrat- und Pestizidbelasteten Grundwasserkörpern zur Kostendeckung des Grundwasserschutzes angemessen beitragen. Sofern Ausnahmeregelungen oder Befreiungen zur Gebührenpolitik beansprucht werden sollten, muss nachvollziehbar belegt werden, dass die alternative Maßnahmen mit der gleichen Wirksamkeit zur Nitrat- und Pestizidreduktion beitragen
- Zur Abgrenzung und Größe von Grundwasserkörpern (GWK): Diese werden in der GWD mehrfach genannt, jedoch nirgendwo näher definiert oder beschrieben. Es wird auf die WFD verwiesen. In der WFD Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Punkt 12. ist „Grundwasserkörper“ so definiert: „ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter“. In der WFD und GWD fehlen völlig Vorgaben und Hinweise zum Abgrenzungsverfahren. Aus hydrologisch-systematischer Sicht wäre es sinnvoll, die Grenzen der GWK weitgehend den Grenzen der Teil-Einzugsgebiete („Bearbeitungsgebiete“ in Deutschland) der Oberflächenwasserkörper (OWK) anzupassen, sofern nicht gewichtige hydrogeologische Gründe, z.B. in Karstgebieten, dagegensprechen. Somit könnte man die wechselseitigen Beeinflussungen Grundwasser – Oberflächengewässer im jeweiligen Teil-Einzugsgebiet leichter in die Zustandsbewertung einfließen lassen. Tatsächlich wurden jedoch bei der Festlegung der GWK-Abgrenzungen (z.B. in Schleswig-Holstein) häufig die Bereiche mehrerer Bearbeitungsgebiete zusammengefasst. Damit entstanden teilweise sehr große GWK von weit über 1.000 km² Fläche. Diese Praxis hat zur Folge, dass bei der Zustandsbewertung von GWK der Fall eintreten kann, dass bezogen auf die GWK-Fläche prozentual kleine, absolut gesehen aber flächenmäßig durchaus erhebliche (mehrere km²) Verunreinigungen des Grundwassers in Bezug auf den gesamten GWK vernachlässigt werden „dürfen“. Dies widerspricht den grundsätzlichen Zielen der WFD und GWD. Entsprechende Änderungen wären im Rahmen einer Aktualisierung der GWD einzuarbeiten. [siehe auch Anlage: Karte GWK und Bearbeitungsgebiete S-H 2015]

5. Fragebogen zu den Kosten und Nutzen

Folgende Fragen werden beantwortet

1. Haben Sie Informationen darüber, wie Kosten und Nutzen in Ihrer Region / Ihrem Mitgliedstaat bewertet werden?

Other

In Deutschland besteht zu diesem Aspekt der WRRL-Ökonomie eine erhebliche Intransparenz. Wenn Managementplanungen veröffentlicht sind und auf entsprechende Themen eingehen, sind sie unvollständig bzw. mehr oder weniger abstrakt gehalten und nicht anhand quantifizierter Angaben für das betreffende Flussgebiet bzw. für ein Bundesland beschrieben. Beispielsweise wird in Brandenburg nicht auf die Herangehensweise bei der Kosteneffizienz- und Kosten-Unverhältnismäßigkeits-Analyse von Maßnahmen eingegangen, sondern allein - und allgemein - auf das Vorgehen bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen und ihre Anwendung auf Nutzungen, wobei unter Kosten die betriebswirtschaftlichen, Umweltschadenskosten und (entgangene) Ressourcenkosten verstanden werden. Weil die zuständigen Behörden in Brandenburg anführen, dass es allgemein vorliegende Bewertungsunsicherheiten und Datenlücken bei der Operationalisierung von Umwelt- und Ressourcenkosten gebe, verfolgen sie bei der Internalisierung von Wasserdienstleistungen einen pragmatischen Ansatz. Dieser begrenzt sich auf die Beschreibung der bisher in Brandenburg angewandten Instrumente, d.h. der Abwasserabgabe und das Wasserentnahmeentgelts. Bei der Erläuterung dieser Ansätze fehlen nähere Angaben zur konkreten Ermittlung der Kosten. Ebenso steht eine Erklärung aus, wie die Beitragssätze für die relevanten wirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. Nutzungen abgeleitet wurden. Auch bleibt offen, wie sich die (aktuelle) Wirksamkeit der Instrumente bei der WRRL-Umsetzung in Brandenburg zeigt und wie kosteneffizient der bisherige Ansatz sich erweist. In dem Managementdokument wird zumal pauschal darauf hingewiesen, dass eine Beweislast im Falle der Verursacher von diffusen Verunreinigungen nicht eindeutig hergestellt werden kann, weshalb auch das Kostendeckungsprinzip in der Landwirtschaft nicht Anwendung findet. Die Möglichkeit, die Gebührenpolitik wegen ihrer Anreizfunktion i.S. von Art. 9 WRRL zugleich als Lenkungsinstrument bei flächenwirksamen Verunreinigungen anzuwenden, wird nicht behandelt. Zur Frage, warum bestimmte Wirtschaftszweige, wie der Braunkohletagebau, von der Zahlung eines Wasserentnahmeentgelts ausgenommen sind, fehlt eine Antwort. (vgl. https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wrrl_2016_end.pdf).

4. Haben Sie Informationen darüber, wer (d.h. öffentliche oder private Akteure) diese Kosten trägt?

Sonstiges

Nur teilweise, weil allgemeine Informationslücken bestehen (s.o.). Zumeist muss die allgemeine Öffentlichkeit die Kosten bezahlen.

10. Für die WRRL

Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Vorteile der Umsetzung der Richtlinie? (über die Vorteile hinaus, die mit a) keiner Verschlechterung, Verringerung bzw. Unterbindung der Verschmutzung, der Erreichung eines guten Zustands der WRRL/EQSD/GWD und der zusätzlichen Ziele für Schutzgebiete und b) Verringerung der negativen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe und die mit Überschwemmungen verbundene Wirtschaftstätigkeit verbunden sind?)

alle Aspekte: very significant

11. Für den EQSD

Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Vorteile der Umsetzung der Richtlinie?

Andere Vorteile für die menschliche Gesundheit.....: nicht
Sozialleistungen: leicht
Vermeidbare Schäden (Kosten): leicht
Nachhaltige Wassernutzung.....: sehr gut
Integrierter einzugsgebietsbezogener Ansatz.... : sehr gut
Gemeinsame Methodik : sehr gut
Verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit: sehr gut
Verbesserte Informationen und Kenntnisse.... : sehr gut
Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit: mäßig
Verstärkter Einsatz wirtschaftlicher Instrumente : leicht
Förderung von Maßnahmen zur Quellenkontrolle: sehr gut
Verstärkte Innovation: leicht
Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen: leicht erhöht
Schutz der damit verbundenen Ökosysteme : geringfügig
Reduzierter Bedarf an Trinkwasseraufbereitung: mäßig
Reduzierte Gesundheitsrisiken : sehr gut
Verbesserte Verfügbarkeit von Fisch.... : nicht

12. Für die GWD

Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Vorteile der Umsetzung der Richtlinie? (über die Vorteile hinaus, die mit a) keiner Verschlechterung, Verringerung bzw. Unterdrückung der Verschmutzung, der Erreichung eines guten Zustands der WRRL/EQSD/GWD und der zusätzlichen Ziele für Schutzgebiete und b) Verringerung der negativen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe und die mit Hochwasser verbundene Wirtschaftstätigkeit verbunden sind?)

Other human health benefits ... : not
Vermeidbare Schäden (Kosten): leicht

Sozialleistungen.....: nicht
Nachhaltige Wassernutzung : mäßig
Integrierter einzugsgebietsbezogener Ansatz : mäßig
Gemeinsame Methodik : sehr gut
Verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit: mäßig
Verbesserte Informationen und Kenntnisse.... : sehr gut
Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit: leicht
Verstärkter Einsatz wirtschaftlicher Instrumente : nicht
Verstärkte Innovation: leicht
Schutz der damit verbundenen Ökosysteme : mäßig
Reduzierter Bedarf an Trinkwasseraufbereitung: mäßig
Reduzierter Bedarf an Abwasserbehandlung: nicht notwendig
Reduzierte Gesundheitsrisiken : mäßig

14. Gibt es noch einen anderen Nutzen, der Ihrer Meinung nach als Teil des Fitness-Checks betrachtet werden sollte?

Erhöhung der Lebensqualität, Erhalt der Biodiversität und Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft.

15. Wie sehen Sie die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von WFDF, GWD und EQSD im Vergleich zu den Vorteilen (einschließlich der zusätzlichen Vorteile, die Sie vielleicht erkannt haben), die sie erzielen? The costs are lower than the benefits

Comment

Insbesondere die WRRL garantiert angesichts ihres ganzheitlichen Ansatzes eine Vielfalt an Vorteilen für die Gesellschaft und für eine zukunftsfähige Wirtschaft.

16. Wie sehen Sie die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der FD im Vergleich zu den Vorteilen (einschließlich der zusätzlichen Vorteile, die Sie vielleicht erkannt haben), die sie erzielt?

Die Kosten sind geringer als der Nutzen.

17. Wie stehen die für die Berichterstattung über die Richtlinien erforderlichen Ressourcen im Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bieten?

bei allen Richtlinien: Der Nutzen ist höher als die Ressourcen.

Others

Eine umfassende, problembezogene und nachvollziehbare Berichterstattung ist elementar für die Akzeptanz und den Erfolg des Gewässerschutzes.

18. Welche Vorteile hat die Trendüberwachung zur Unterstützung der Umsetzung der Richtlinien gebracht?

Erfolge sind leichter erkennbar und es wird sichergestellt, dass relativ zeitnah gehandelt wird.

20. Welche Faktoren haben nach Ihren Erfahrungen mit den Richtlinien die Effizienz ihrer Umsetzung beeinflusst?

Positiv: frühzeitige und qualifizierte Einbindung der (Fach-) Öffentlichkeit sowie Ausschöpfung der WRRL-Instrumente

21. Wie hoch sind Ihrer Meinung nach die Kosten für die Verwaltung der Umsetzung der WRRL und die dafür erforderliche Koordination in Ihrem Land gegenüber dem Nutzen, den die Umsetzung der Richtlinie in Ihrem Land bringt?

No, definitely not

Überall, wo die WRRL gewissenhaft umgesetzt wird, übertrifft der Nutzen bei weitem die aufzuwendenden Kosten

22. Sie haben nun den Fragebogen über die Kosten und Nutzen der Richtlinien ausgefüllt. Zögern Sie nicht, weitere Kommentare in das untenstehende Feld zu schreiben. Die nächste Frage ermöglicht es Ihnen, einen anderen Fragebogen zu erreichen.

Es gibt aber auch positive Zeichen: In einer ökonomischen Studie des Bundesamtes für Naturschutz – BfN – zum naturverträglichen Hochwasserschutz (https://www.bfn.de/presse/pressearchiv/2010/detailseite.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3260) wurde eine Methodik vorgestellt, die auch die Wirkung der Auen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Erholungsraum für die Menschen und als Filter für Schadstoffe monetarisiert, d. h. zusätzlich zum Hochwasserrückhalteeffekt wurde dabei der ökonomische Nutzen der verschiedenen Ökosystemfunktionen einer revitalisierten Aue systematisch erfasst. Wenn - wie bisher immer wieder von der Ausbau-, Bau- oder Kanallobby vorgetragen - nur die reine Hochwasserschutzwirkung in die ökonomische Betrachtung einbezogen werde, so weisen naturverträgliche Deichrückverlegungen tatsächlich ein negatives Nutzen – Kosten – Verhältnis auf. Kalkuliert wurde die Neuanlage von rund 35.000 Hektar Überflutungsflächen an der Elbe. Entsprechende Deichrückverlegungen würden dafür durchschnittliche jährliche Kosten von 18 Millionen Euro verursachen. Bei den BfN – Berechnungen ergab sich für die Auenrevitalisierung entlang der Elbe ein positives Kosten – Nutzen – Verhältnis von 3:1. **Der monetäre Wert des ökologischen und ökonomischen Nutzens einer Auen – Revitalisierung ist dreimal so hoch wie deren Kosten.** Begründung:

- 1.Hochwasserschäden von ca. 6 Millionen Euro pro Jahr können vermieden werden.
- 2.Die Verkürzung der zu unterhaltenden Deichlinie erspart 5 Millionen Euro pro Jahr
- 3.Weitere 16 Millionen Euro pro Jahr kommen als Einsparungen für Maßnahmen zur Minderung der Nährstofffracht der Elbe hinzu, die zur Erreichung der gesetzlich festgelegten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie der EU – WRRL erforderlich sind.
- 4.Ferner wurde die Wertschätzung der Bevölkerung für den Erhalt der natürlichen Auenlandschaften mit einem jährlichen Wert von 30 Millionen Euro angesetzt.

Fazit: Werden von den Entscheidungsträgern (Ministerien, Wasserwirtschaft etc.) korrekterweise auch der zusätzliche Nutzen einbezogen und werden in der Kosten – Nutzen – Analyse die sich aus der Naturschutz– und Gewässerschutzwirkung ergebende Nutzen dargestellt, ist mit einem positiven Kosten – Nutzen – Verhältnis zu rechnen.

Wir möchten zugleich darauf hinweisen, dass die Bundesländer im Rahmen einer Beratung mit den Umweltverbänden (Verbändegespräch der Umweltministerkonferenz am 20.10.2010 in Dresden) diesem Berechnungsansatz für die Bewertung einzelner Projekte ablehnten. Dieses wurde auch im Nachgang, als der Deutsche Naturschutzring die Länder einzeln mit der Bitte angeschrieben hat, dieses BfN – Projekt an geeigneten Flussabschnitten umzusetzen, bestätigt. Entsprechend findet auch gegenwärtig weder bei der Umsetzung der WRRL, noch der HWRMRL Berücksichtigung.

6. Fragebogen zur Kostendeckung und Bepreisung

Folgende Fragen werden beantwortet

folgende Fragen werden beantwortet

1. Haben Sie Studien zur Kostendeckung / Wasserpreisgestaltung / zur Ökonomie des Wasserbedarfs in Ihrem Land / Flussgebietseinheit (RBD) durchgeführt? Wenn ja, könnten Sie bitte die entsprechenden Dokumente hochladen?

Wenn sie in den Bewirtschaftungsplänen vorhanden sind, sind sie unvollständig und intransparent und grenzen die Wasserkraft aus.

3 . Werden die Anforderungen des Artikels 9 der WRRL in Ihrem Land effektiv und rechtzeitig umgesetzt?

Nein

Comment

Es fehlen z.B. bei der derzeitigen Förderpolitik von Bund und Ländern wirksame Anreize für die größten Flächennutzer bzw. zentralen Verursacher von Zielverfehlungen, damit sie gewässerverträglich wirtschaften (v.a. im Bereich Landwirtschaft, Energie, Verkehr, Bau-/Planungssektor).

Der EuGH hat in Rechtssache C-525/12 die nachvollziehbare Zuordnung der Wasserdienstleistungen Art. 9 gefordert und eine Pauschalisierung abgelehnt. Im Bundesland Sachsen wurde 2013-2015 ein Gesetz zur Abgabe verabschiedet und wieder zurückgezogen. In Thüringen erfolgte ein Gesetzentwurf, der in der Koalition keine Mehrheit fand. In den übrigen Bundesländern sind keine Aktivitäten bekannt.

4. Bitte geben Sie Beispiele und Gründe für die größten Umsetzungslücken (einschließlich Zeitrahmen) in Bezug auf die folgenden Bestimmungen an. Wir sind besonders daran interessiert zu verstehen, ob die Nichtumsetzung auf mangelnde Klarheit der Bestimmungen der Richtlinie, mangelnde Unterstützung oder andere für Ihren Mitgliedstaat spezifische Gründe zurückzuführen ist.

Angabe der Gründe für die nicht vollständige Anwendung der Bestimmungen über die Preisgestaltung für Anreize für Wasser und über den Beitrag der verschiedenen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen: Es fehlt der politische Wille zur Durchsetzung, weil zahlreiche Kleinwasserkraftanlagen trotz EEG unrentabel werden.

7. Inwieweit hat die Umsetzung der Kostendeckung in Ihrem Land / RBD zu den folgenden Zielen beigetragen?

Finanzierung von Maßnahmen: teilweise

8. Welche Hindernisse haben die Umsetzung der Kostendeckung daran gehindert, die Ziele der WRRL zu erreichen?

Unzureichende Akzeptanz der Internalisierung von Umweltkosten

Unzureichende Akzeptanz für die Internalisierung der Ressourcenkosten

Mangelnder politischer Wille

Fehlende Daten / Verständnis von Druck, Auswirkungen und Kosten von Maßnahmen

Widerstand der Wirtschaftssektoren (Landwirtschaft, Industrie) gegen die Zahlung von Wasserkosten

13. Wird nach Ihrem besten Wissen das Verursacherprinzip in Ihrer Flussgebietseinheit / Ihrem Land angewandt, um Umwelt- und Ressourcenkosten zu decken?

Nein.

Kommentare

Die Umwelt- und Ressourcenkosten werden bei der derzeitigen Ausgestaltung der Wassergebührenpolitik weitgehend nicht berücksichtigt. Die Höhe der Abgaben dürfte unter den Gewässerschutzkosten liegen.

14. Sie haben nun den Fragebogen über die Wasserpreise, die Kostendeckung und das Verursacherprinzip ausgefüllt. Zögern Sie nicht, weitere Kommentare in das untenstehende Feld zu schreiben. Die nächste Frage ermöglicht es Ihnen, einen anderen Fragebogen zu erreichen.

Obwohl in Deutschland Wasserpreisregelungen (v.a. Erhebung der Abwasserabgabe und von Wasserentnahmeentgelten) bestehen, verbleiben Herausforderungen für die Umsetzung von Artikel 9 WRRL:

- Die Preise spiegeln nicht die tatsächlichen Kosten wieder, wobei Umwelt- und/oder Ressourcenkosten selten in das Preissystem integriert sind. Umwelt- und Ressourcenkosten werden z. B. bei der Wasserkraft gar nicht erst berechnet. Weder nach Art. 9, der EuGH hat das unter der Voraussetzung der klaren Zuordnung gefordert (Rs. C-525/12 Rn. 44), noch durch die Umwelthaftung RL 2004/35 EG, EuGH 529/15. In Sachsen und Thüringen wurden entsprechende Gesetze sogar zurückgezogen. Nur in wenigen Bundesländern wie in Schleswig Holstein wird die Wasserkraft beauftragt.
- Landwirtschaftliche Gewässernutzungen z.B. zur Bewässerung gelten als Allgemeingebrauch und sind trotz erheblicher Mengen gerade auch in Dürrezeiten kostenfrei.
- Bei der Abwasserentsorgung bestehen weitgehend lediglich "end-of-pipe"-Lösungen --> Kosten werden über den Trinkwasserverbrauch auf die Allgemeinheit umgelegt.
- Chemische/Pharma- Industrie entzieht sich einer angemessenen Kostendeckung, beispielsweise wird mit einer älteren Dame, die mit ihrem Enkel Fußball spielt, für Diclofenac-haltige Produkte geworben. Die Industrie ist aber nicht bereit sich z.B. bei der Finanzierung der vierten Reinigungsstufe zu beteiligen, wenngleich man

eher die Bewerbung und freie Herausgabe solcher gewässergefährdender Stoffe einschränken sollte.

Vgl. zudem die Ergebnisse der Studie des BUND v. 2019 zu Wasserentnahmeentgelten (abrufbar unter: <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/die-wasserentnahmeentgelte-der-laender/>)

7. Fragebogen: Monitoring und Berichtswesen

1. Sind die Überwachungsanforderungen in der WRRL.... klar und unmissverständlich?

Nicht eindeutig ist folgende Angabe in WFD, Anhang VII „Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete“ A. 2. „Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen ...“, 2. Spiegelstrich „Einschätzung der Verschmutzung durch diffuse Quellen, einschließlich einer *zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung*“.

Unklar bleibt, was mit „zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung“ gemeint ist. Zunächst ist festzustellen, dass die unterschiedliche Landnutzung in den Teil-Einzugsgebieten von enormer Bedeutung für die räumlich differenzierte Belastung der Gewässer ist. Es würde wenig Sinn ergeben, in den BWP nur einen Überblick über die Landnutzung des Gesamt-Einzugsgebietes, z.B. der Elbe, zu geben. Die „Darstellung der Landnutzung“ sollte sich auf jedes Teil-Einzugsgebiet der definierten Oberflächenwasserkörper beziehen. Hierzu gehören insbesondere Abgaben der Flächenanteile von Landwirtschaft, unterschieden mindestens nach Ackerbau und Grünland, Wald, Sonderkulturen, Siedlungen (unterschieden mindestens nach Wohngebieten und Gewerbeflächen) und Verkehrsflächen. Dazu kommt die Angabe des ungefähren Versiegelungsanteils des Teil-Einzugsgebietes. Zusätzlich sollten Entwässerungs- (gedränzte Gebiete) und Bewässerungsflächenanteile angegeben werden. Entsprechende differenzierte Angaben sind auch für die Flächen der einzelnen Grundwasserkörper sinnvoll.

Auf der Basis der Landnutzungsinformationen könnten schwerpunktmäßig gezielt Verbesserungsmaßnahmen für die betroffenen Wasserkörper geplant und umgesetzt werden.

16. Gibt es fehlende Elemente in den aktuellen Berichtspflichten?

Ja.

Es fehlen u.a. folgende Elemente:

Angaben zu den Teil-Einzugsgebieten der einzelnen OWK, wie Morphologie (zumindest minimale und maximale Höhe über NN), Geologie, Böden, Hydrogeographie (z.B. Gewässernetz), klimatische Besonderheiten (z.B. Hinweis auf Starkregen), Landnutzung (siehe Kommentar zu No. 7-1).

Hinzu sollten Angaben über Lage und Anteile künstlich entwässerter Flächen (durch Rohrdränagen oder Gräben) kommen. Dies ist von Bedeutung, da gerade durch Rohrdränagen große Anteile der Nährstofffrachten (Stickstoff und Phosphor) in die OWK eingetragen werden.

Entsprechende Angaben, zumindest über Geologie, Böden und Landnutzung, sollten auch für die jeweils zugehörige oberirdische Fläche der einzelnen GWK in die BWP aufgenommen werden.

Schließlich sind die (relevanten) grundwasserabhängigen Landökosysteme in die BWP aufzunehmen (vergl. auch Kommentar zu Fragebogen, Nr. 66). Dazu gehört eine Kurzbeschreibung, einschl. Bewertung der Empfindlichkeit, sowie Angabe des jeweils verbundenen GWK.

17. Sie haben nun den Fragebogen zur Überwachung und Berichterstattung ausgefüllt. Zögern Sie nicht, weitere Kommentare in das untenstehende Feld zu schreiben. Die nächste Frage ermöglicht es Ihnen, einen anderen Fragebogen zu erreichen.

Der Lebensraumcharakter des Grundwassers findet bei der Umsetzung des Monitorings, bei Maßnahmen des Grundwasserschutzes und im Rahmen des Berichtswesens keine Berücksichtigung. Dies trifft auch auf thermische Verunreinigungen des Grundwassers und der Kolmation von Fließgewässern zu. Zu diesen Aspekten wäre es wichtig, von regionaler bis EU-Ebene zu handeln.

Darüber hinaus halten wir es für essentiell, dass das Berichtswesen generell verbessert statt reduziert wird. Akzeptanz kann nur dadurch erreicht werden, wenn statt abstrakter "Textbausteine", die weit verbreitet in den Bewirtschaftungsplanungen in Deutschland zum Einsatz kommen, lokalisierbare, ergebnisorientierte wie nachvollziehbare Aussagen zu den einzelnen Handlungsfeldern des Flussgebietsmanagements dokumentiert sind. Die betreffenden Handlungsempfehlungen für Deutschland, die im 4. Umsetzungsbericht (2015) der EU-Kommission aufgelistet sind, erachten wir als zielführend. Dagegen halten wir es für kritisch, dass in Deutschland grundlegende Vorhaben zur Reduzierung von Verunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen weiterhin als ergänzende Maßnahmen - v.a. als Förderangebote i.S. des Freiwilligkeitsprinzips - eingesetzt werden können, ohne dass diese Intransparenz und Inkohärenz im 5. Umsetzungsbericht der EU-Kommission (2019) beanstandet wird. Wenn das Flussgebietsmanagement mehr Wirksamkeit und Akzeptanz entfalten soll, sind (auch) konsequente Impulse aus Brüssel wichtig.

8. Fragebogen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (insgesamt 23 Fragen)

Folgende Fragen werden beantwortet

1. Sind nach Ihrem besten Wissen die Anforderungen des Artikels 14 der Wasserrahmenrichtlinie an die Veröffentlichung und Bereitstellung einer Reihe von Dokumenten zur öffentlichen Stellungnahme in Ihrem Land wirksam und rechtzeitig umgesetzt? Nicht rechtzeitig und nicht effektiv

Comment

Je nach Bundesland bestehen erhebliche Defizite. Das zeigt gerade wieder die Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Bewirtschaftungsplanung 2021 bis 2027, die in den meisten Bundesländern nicht stattfindet. Nicht in allen Bundesländern wurde bis heute (Stand: 26.3.2019) zum Anhörungsverfahren informiert.

Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und deren Hintergrunddokumente sind regelmäßig zu allgemein gehalten. Zu viel „Buntes Papier“ und wenig Konkretes.

Dadurch wird u.a. das auf die Planung juristisch fixierte Verbesserungsgebot in der Durchsetzung erschwert. Allgemeine Begriffe z. B. Herstellung der Durchgängigkeit ohne Eckdaten sind nicht hilfreich. Mitunter wird nicht einmal zwischen der abwärts und aufwärts gerichteten Durchgängigkeit unterschieden, geschweige denn, werden entsprechende Zieldaten zur Sicherung der kumulativen Auswirkungen gesetzt.

Weiteres Beispiel: Der Zwischenbericht 2018 liegt in Deutschland weiterhin nicht vor (Stand: 26.3.2019).

2. Bitte geben Sie Beispiele und Gründe für die größten Umsetzungslücken (einschließlich Zeitplan) in Bezug auf die Veröffentlichung und die Bereitstellung zur Stellungnahme an die Öffentlichkeit an.

Consultation timetable and work programme (consultation mechanisms) to produce the RBMPs (3 years before adoption/ 6 months to comment)

Diese Anhörungsphase zur 3. Bewirtschaftungsplanung wird in der Mehrheit der Bundesländer nicht gesondert durchgeführt (= Verweis auf Angebote der Flussgebietsgemeinschaften) bzw. es wird nicht in allen Bundesländern zum Beteiligungsverfahren informiert. Die Chance, in diesem Verfahren näher über Angebote der qualifizierten Öffentlichkeitsbeteiligung zu informieren (z.B. Fahrplan zur Abhaltung Runder Tische auch auf lokaler Ebene), wird nicht genutzt.

In einer Flussgebietsgemeinschaft werden Beteiligungsgremien nicht explizit für die Umweltverbände angeboten.

Es wird in der Regel nicht angegeben, ob und welche Anregungen aus der (Fach-) Öffentlichkeit übernommen werden bzw. wurden.

Überblick über die wichtigsten wasserwirtschaftlichen Themen (2 Jahre vor der Einführung / 6 Monate zur Stellungnahme)

Die überwiegende Mehrheit der Anregungen wird nicht angenommen. Die Begründungen für die Ablehnungen bleiben zumeist abstrakt.

Entwurf von Bewirtschaftungsplänen für Einzugsgebiete (1 Jahr vor Annahme / 6 Monate zur Stellungnahme)

Die Arbeiten bleiben grundsätzlich lückenhaft (z.B. bzgl. der Umsetzung von Artikel 9, ressortübergreifende Anstrengungen). Die überwiegende Mehrheit der Anregungen wird nicht angenommen. Die Begründungen für die Ablehnungen bleiben zumeist abstrakt.

3.. Halten Sie die Dauer des Konsultationszeitraums für angemessen?

Bei allen 3 Anhörungsstufen: Ja. Die Länge des Zeitraums ist sehr wichtig und sollte auch in Deutschland besser als bisher für die Aufklärung und Einbindung der (Fach-) Öffentlichkeit genutzt werden (z.B. Runde Tische, Umfragen, Öffentlichkeitsarbeit).

4.. Nach bestem Wissen und Gewissen, welche Aufklärungs- und Konsultationsmechanismen (oder deren Kombination) in Ihrer Flussgebietseinheit / Ihrem Land zur Zusammenarbeit mit a) den wichtigsten Interessengruppen und b) der Öffentlichkeit eingesetzt wurden, waren am effektivsten und was waren die Auswirkungen? Bitte erklären Sie, warum sie wirksam waren.

Interessengruppen: Der Ansatz aus NRW: Beteiligungsgremien von lokaler (Gebietskooperationen), regionaler (Runde Tische) bis Landesebene (z.B. AG WRRRL des Umweltministeriums). Alle wichtigen Stakeholder inkl. NGOs waren eingebunden und die Anregungen wurden oft berücksichtigt. Der Austausch zwischen den Stakeholdern wurde verbessert. I.d.R. war das Arbeitsklima konstruktiv. Zudem hat das Land die aktive Beteiligung der ehrenamtlichen Aktiven über die Förderung des verbände-übergreifenden Wassernetzes NRW (wassernetz-nrw.de) unterstützt, welches auch zur Qualifizierung der Ortsgruppen beitrug.

Für die Öffentlichkeit: Wirksam waren sie nur in wenigen Ausnahmen, z.B. wo direkt Betroffene und Wasserzweckverbände in kleinen Gruppen unter Leitung der Fachbehörde zusammentrafen. Weiteres Beispiel: Aktion Blau in Rheinland-Pfalz. Die (praktischen) Mitmachangebote fördern die Akzeptanz der Maßnahmen. <http://www.aktion-blau-plus.rlp.de/servlet/is/8380/>

Die behördlichen Aktivitäten zur konsequenten Umsetzung von Art. 14 WRRRL sind deutlich ausbaufähig. Es fehlt eine wirksame Gesamtstrategie, einschließlich zur besseren Aufklärung und Teilhabe der Bürger*innen vor Ort. Auch im Management von stofflichen Belastungen ist die Zivilgesellschaft nicht genügend eingebunden.

6. Welche Interpretationen und Kriterien für "aktive Beteiligung" wenden Sie in Ihrer Flussgebietseinheit/Land an?

Was unter aktive Beteiligung konkret zu verstehen ist, wird in der Gesetzgebung bzw. in den Anhörungsdokumenten grundsätzlich nicht genauer beschrieben.

Gewässerbeirat, Gewässerforen, Werkstattgespräche

7. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Vorteile der Unterrichtung, Anhörung und aktiven Beteiligung der interessierten Kreise an der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der RBMPs und FRMPs (Flood Risk Management Plans) in Ihrer Flussgebietseinheit/Land?

Das Schutzgut Wasser wird einer erweiterten Öffentlichkeit nahe gebracht. Sensibilisierung, Akzeptanzförderung und Zusammentragen von wichtigen Informationen (viele Gewässer-Interessierte und Aktive aus der Zivilgesellschaft verfügen über wichtige Ortskenntnisse)

8. Kennen Sie Bewertungen, die Wirksamkeit, Kosten und Nutzen von Informations- und Konsultationstätigkeiten der Öffentlichkeit sowie von Plattformen zur Einbeziehung von Interessengruppen bewerten?

Nein. Viele Studien sind leider nicht veröffentlicht.

Das Wassernetz NRW hat z.B. in zwei Ausarbeitungen untersucht, wie sich die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung in NRW darstellte (z.B.: Wassernetz (2017): Ausgewertet. Half die Stellungnahme zur WRRL-Umsetzung? Abrufbar unter: <https://wassernetz-nrw.de/2017/07/17/ausgewertet-half-die-stellungnahme-zur-wrri-umsetzung/>)

9 Haben Ihrer Meinung nach die Bestimmungen von Artikel 14 zur Erreichung der Ziele der WRRL in Ihrer Flussgebietseinheit/Land beigetragen?

Warum?

Unsere Erfahrungen decken sich nicht mit einer der vorhandenen Antwortoptionen.

Regierung und Behörden berücksichtigen die Meinungen und Einwendungen der Öffentlichkeit zu wenig. Sie machen doch, was sie wollen oder können und tun in der Verwaltungspraxis sehr oft das Gegenteil von dem, was das Europarecht verlangt. Projekten zur WRRL-Umsetzung mangelt es regelmäßig an der notwendigen Qualität z. B. an Fischaufstiegsanlagen (werden bis heute nicht wissenschaftlich beherrscht) oder dem Fischschutz, den es für Brut und Jungfische überhaupt nicht gibt. Nur an ganz vereinzelt Kleinwasserkraftanlagen mit 10 bis 15 mm Rechenabstand und funktionierenden Bypass System werden Fische größer 15 cm einigermaßen bei der Abwärtswanderung geschützt. Anordnungen gemäß § 34 Wasserhaushaltsgesetz wurden durch Behörden bisher nur äußerst selten trotz Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen vorgenommen und wenn, dann meist unqualifiziert und in der Regel nach den „Wünschen“ des Betreibers.

Zu dieser Frage erfolgt am Ende des Fragebogens ein ausführlicher Kommentar.

Überall dort, wo die Öffentlichkeit kontinuierlich und umfassend eingebunden wurde, gab es auch Fortschritte in der Umsetzung. Hierzu gibt es z.B. positive Ansätze aus NRW (z.B. Akzeptanz bei der Entwicklung eines Gewässers in der Urdenbacher Kämpe, Aufnahme relevanter Anregungen des Wassernetzes).

10. Ist es möglich, dass Bürger oder andere Organisationen in einer der nachfolgend beschriebenen Situationen Herausforderungen stellen oder einleiten? Wenn ja, geben Sie bitte einen kurzen Überblick über den Ablauf.

Fehlende Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 14: wenn Probleme hierzu vorliegen, ist erfahrungsgemäß der Rechtsweg zu wählen

Administrative oder gerichtliche Überprüfung der Flussgebietsmanagementpläne / Hochwasserrisikomanagementpläne: s.o.

Dazu fehlen den NGO und der Öffentlichkeit die Mittel.

11. Würde das Fehlen eines solchen Überprüfungsverfahrens Ihrer Meinung nach ein Problem darstellen??

Yes

Why?

Die WRRL-Umsetzung ist auch im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen von Art. 14 zumeist defizitär. Ohne die Initiativen der Zivilgesellschaft - inkl. über den Rechtsweg - würden deutlich größere Probleme für die Umsetzung bestehen.

12. Werden nach Ihrem besten Wissen die Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 5 in Ihrem Land tatsächlich umgesetzt? Nein.

13. Ist es möglich, dass Bürger oder andere Organisationen eine der folgenden Maßnahmen beantragen oder einleiten:

Eine Ad-hoc-Untersuchung durch die zuständigen Behörden im Falle schwerer Umweltschäden, die für die Richtlinie relevant sind (insbesondere über ein von den zuständigen Behörden betriebenes Beschwerdebearbeitungssystem) Ich weiß es nicht.

Ein administratives oder gerichtliches Nachprüfungsverfahren für Genehmigungen oder Zulassungen oder allgemeine regulatorische Anforderungen Nein

Eine administrative oder gerichtliche Überprüfung der Überwachungsprogramme Ja

Other

wenn Probleme hierzu vorliegen, ist erfahrungsgemäß der Rechtsweg zu wählen

Gerichtliche Überprüfungen sind insofern möglich aber trotz Aarhus-Konvention nicht finanzierbar (siehe Fragebogen 9).

15. Sind Ihnen Verstöße gegen Bestimmungen im Zusammenhang mit der WRRL bekannt, für die Sanktionen verhängt wurden? Wenn ja, können Sie einige anschauliche Beispiele nennen?

nein

Why

Es gibt formale Vorkehrungen (v.a. Bußgeldvorschriften), die aber nicht für alle WRRL - Verstöße anwendbar sind (s.u.) und z.T. auch nicht abschreckend genug wirken. Die Anwendung bleibt zumal defizitär, auch weil das Personal für Kontrollen fehlt. Übergeordnet mangelt es am politischen Willen, Sanktionen zu verhängen (Priorität der Freiwilligkeit).

Von Behörden verhängte Auflagen kommen sehr selten vor und enden in der Regel vor Gericht. Mündlich übermittelt wurde mir ein aktueller Fall aus Sachsen, wo die Behörde bei Gericht unterlag, was bei Wasserkraft in Deutschland die Regel ist, und Kosten in Höhe von 40.000 € begleichen musste. Eine Signalwirkung für alle Behörden nichts mehr zu tun. Diese Zustände hat die Kommission durch Ihre Untätigkeit zu den seit 2011 eingereichten Beschwerden aus Deutschland mit zu verantworten. Ein einziges

Vertragsverletzungsverfahren, hätte der WRRL-Umsetzung, wie gerade in der Nitratproblematik, sehr viel weiter geholfen.

16. Gibt es besondere Vorkehrungen für die Planung und Durchführung von Inspektionen oder anderen Kontrollen und Folgemaßnahmen bei festgestellten Verstößen gegen die Verpflichtungen, die den Wirtschaftsteilnehmern und anderen im Rahmen jeder Kategorie von Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 auferlegt werden? Wenn ja, beschreiben Sie bitte.

No

Anhand öffentlich verfügbarer Informationen (Bewirtschaftungsplanung) sind diese nicht eingerichtet.

17. Werden die Ergebnisse der Inspektionen, Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach Artikel 11 aufgezeichnet und Statistiken veröffentlicht? Ich weiß es nicht.

Nur Comment

Hierzu besteht ein großes Defizit. Entsprechende Informationen stehen aus.

18. Gibt es ein Sanktionssystem bei Nichteinhaltung der Genehmigungsbedingungen oder -genehmigungen?

Yes

Es gibt einen rechtlich verankerten Bußgeldkatalog, der z.T. auch WRRL-relevante Verstöße berücksichtigt. Dieses System reicht aber nicht aus, weil die Höhe der Sanktionen bei vielen Vergehen nicht abschreckend wirkt.

19. Sind die auf der Ebene der Mitgliedstaaten verfügbaren Sanktionen Ihrer Meinung nach wirksam, verhältnismäßig und abschreckend, wie in der Richtlinie gefordert?

No

siehe Antwort unter Frage 143

Es gibt keine wirksamen Sanktionen, bzw. es sind keine bekannt. Alles „Ländersache“!

20. Würde das Fehlen eines solchen Überprüfungsverfahrens Ihrer Meinung nach ein Problem darstellen?

Yes

Ein konsequentes Überprüfungsverfahren ist essentiell zur Um- und Durchsetzung der WRRL-Bestimmungen,

21. Sie haben nun den Fragebogen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und -bindung ausgefüllt. Zögern Sie nicht, weitere Kommentare in das untenstehende Feld zu schreiben. Die nächste Frage ermöglicht es Ihnen, einen anderen Fragebogen zu erreichen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur WRRL-Umsetzung muss deutlich - und zwar insbesondere von lokaler bis nationaler Ebene - verbessert werden. Hierzu einige Beispiele:

Die Positionen der Natur- und Umweltschutzverbände werden oft als lästig empfunden und diese Gruppe zumeist lediglich im Rahmen der gesetzlich notwendigen Vorgaben eingebunden. Besonders kritisch ist es, wenn die Anhörung nur formal durchgeführt wird, aber die Öffentlichkeit vor Ort nicht wirklich einbezogen wird bzw. beim lokalen Gewässerschutz nicht mitwirken kann. Zum Beispiel, wenn ein Bundesland keine gesonderten Maßnahmenplanungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung für sein Gebiet bzw. in Teileinzugsgebieten durchführt, sondern auf die Aktivitäten der Flussgebietsgemeinschaft verweist, wo dann Stellungnahmen zu den zumeist abstrakten Arbeiten abzugeben sind. Bei der Vorbereitung der aktuellen Bewirtschaftungsplanung ist dies der Regelfall.

Von erfahrenen, ehrenamtlichen WRRL-Aktiven vorgetragene Probleme und Anregungen werden nicht oder nicht konsequent behandelt (siehe u.a. Fallbeispiele aus den Flusseinzugsgebieten Elbe und Weser, s.u.)

Häufig werden wohlklingende Papiere verfasst, die mit ihren Zielen teils unterhalb der gesetzlich verpflichtenden Aufgaben bleiben. Der Öffentlichkeit wird damit suggeriert, es geschehe etwas ("Greenwashing").

Seitens einiger Behörden wird eine 6 Monate währende Anhörungsphase für die Öffentlichkeit als zu lang betrachtet. Die Notwendigkeit, die Voraussetzungen und die Vorteile eines umfassenden wie qualifizierten Beteiligungsverfahrens werden folglich nicht verstanden. Wir gehen davon aus, dass auch 2019 viele zuständige Stellen noch nicht mit den Anregungen aus dem CIS-Leitfaden Nr. 8 vertraut sind.

Andererseits gibt es auch engagierte Behörden, die die Chancen einer aktiven Beteiligung der Zivilgesellschaft erkannt haben und diese fördern. Ansätze wie das Wassernetz NRW, welches die Qualifizierung ehrenamtlich Aktiver für die Beteiligung an der WRRL-Umsetzung unterstützt, erweisen sich als Positivbeispiele für die Implementierung von Artikel 14 und für ein wirksameres Flussgebietsmanagement.

Auch die zumeist ehrenamtlich zusammen getragenen Fallbeispiele wie im Gewässerreport des BUND (<https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/bund-gewaesserreport-2018/>), in der BUND/NABU-Beschwerde (https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wrrl_eu-beschwerde.pdf) oder die Fallbeispiele des BUND NRW ([https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Wasser/2017_09_Zielverfehlt_BUND_Fallbeispiele_WRR L.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Wasser/2017_09_Zielverfehlt_BUND_Fallbeispiele_WRR_L.pdf)) tragen dazu bei, Impulse für die Verbesserung der WRRL-Umsetzung zu geben. Viele Gewässer-Projekte wie etwa das Rückdeichungsprojekt bei Lenzen an der Elbe wären zumal ohne das Engagement des BUND nicht realisiert worden.

Unsere Forderung: Es bedarf der konsequenten Unterstützung des Engagements von ehrenamtlichen Gewässer-Aktiven aus der Zivilgesellschaft inkl. der

Umweltverbände: Qualifizierte Mitwirkungsmöglichkeiten sind von lokaler bis EU-Ebene sicherzustellen. Hierfür sind alle erforderlichen Ressourcen, inkl. die finanziellen Ressourcen für die Förderung von Fortbildungen und die Übernahme von Reisekosten, bereitzustellen (vgl. Ansatz Wassernetz). Diese behördlichen Maßnahmen sind erfolgsversprechend, auch im Sinne der Akzeptanzbildung und Kommunikation.

Fallbeispiele des Mitverfassers dieser Antwort zur Ignoranz der zuständigen Stellen gegenüber Kritiken und Handlungsempfehlungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Artikel 14.

Auf der Seite https://www.fgg-elbe.de/tl_files/Downloads/EG_WRRRL/anh/bp/Ergebnisse-2015/Einzelforderungen_gesamt_BP_14-12-2015.pdf

unter der Erfassungsnummer GS-0034-BP-0024-0084-0001 bis 0015 von Seite 22 bis Seite 25 sind die Stellungnahmen und Vorschläge des Verfassers zu den Bewirtschaftungsplänen FGG-Elbe zu entnehmen. Nahezu wortgleich geschah das in der FGG-Weser erfolglos.

Der Verfasser versucht seit 7 Jahren auf allen Ebenen bis in die Kommission die **zeitweilige Nachtabschaltung von Wasserkraftanlagen in Wanderkorridoren**, als eine **Sofortmaßnahme zum Schutz des Atlantischen Aals und der Biodiversität** durchzusetzen. Der Strombedarf ist nachts geringer. Geeignet wären Wanderkorridore in den Teileinzugsgebieten.

Es überqueren zu wenige Blank- (Laich) Aale den Atlantik in die Laichgebiete der Sargassosee. Die Aalmanagementberichterstattung aus Deutschland stellt die tatsächlich durch Wasserkraft flussabwärts geschädigten Laichaale nicht repräsentativ genug für die gesamte BRD dar. Nahezu alle Fische einschließlich Brut und Larven driften oder wandern in der Dunkelheit flussabwärts und werden bis zu 100 % in Turbinen oder vor den Schutzrechen der Kraftwerke ohne gut auffindbaren Bypass verletzt oder getötet. Heute dürfte kein einziger Blankaal auf natürliche Weise aus den Ober- oder Mittelläufen z. B. von Mosel, Main, Neckar, Lahn, Saale, Ruhr oder Weser in der Nordsee ankommen.

Die Zeitschrift Fischer & Teichwirt 01/2017 Seite 21- EYLER, SM. et al. (2016) berichtete, dass am Shenandoah River (West Virginia) sich auf einer Fließstrecke von 195 km 5 Wasserkraftanlagen befinden. Die **kumulative Mortalität** betrug **ohne Abschaltungen** trotz des hohen Anteils von Aalen, die die schadlose Wehrpassage nutzten, insgesamt i.M. **63,3 %** (32,8 — 88,3 %). **Durch die Abschaltungen** wurde die kumulative **Mortalität** im Untersuchungszeitraum **auf** durchschnittlich **6,5 %** (1,1 — 40,3 %) reduziert. Durch **Abschalten der Anlagen von 17:00 Uhr bis 06.00 Uhr** konnte ein Anteil von **87 %** der abwandernden Aale im Versuchszeitraum 15.09. bis 15.12. **unbeschädigt** das Meer erreichen. In Deutschland wären Nachtabschaltungen in den Monaten Oktober bis Dezember optimal zum Schutz der abwandernden Blank- (Laich) Aale. Von Anfang April bis Mitte Juni würden auch abwandernde Gelbaale, Lachssmolts, zahlreiche weitere Fischarten und Unmengen driftender Fischbrut und Jungfische geschützt. Es würde einen regelrechten Biodiversitätsschub der Fischfauna auslösen.

Zur Anwendung in Deutschland nutzte der Verfasser auch als Mitglied der Lenkungsgruppe im „Forum-Fischschutz“ https://forum-fischschutz.de/sites/default/files/Pr%C3%A4sentation_Kemmler_Gelbaalabwanderung.pdf die Gelegenheit, die Fachwelt zu informieren. Zuletzt verfasste er zu diesem Thema den Vorschlag vom 10. Mai 2018 des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. (DAFV) an die Kommission.

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1986447/feedback/F11545_de

Diese Maßnahme würde die WRRL-Umsetzung ein großes Stück voranbringen und die Abundanz in den Gewässern spürbar erhöhen. Das ist besonders wichtig, weil durch fehlenden Geschiebehaushalt, Sedimenteinträge und schädliche Einwirkungen auf die Gewässer die Reproduzierbarkeit von Fischen stark beeinträchtigt ist. Dem Kostenargument kann man mit der Umwelthaftung, die bisher nicht zur Anwendung kommt, begegnen (EuGH C-529/15) oder schafft mit der „Fernsteuerbarkeit“ des EEG einen Ausgleich, der bei Zwangsabschaltungen wegen Überproduktion zur Anwendung kommt.

9. Fragebogen zur Kohärenz des Rechtsrahmens

1. Beeinflusst Ihrer Meinung nach eine interne Inkohärenz das Funktionieren von WRRL, EQSD, GWD und FD?

WRRL: no

EQSD: no

GD: yes

FD: yes

2. Gibt es Ihrer Meinung nach Fragen der Vereinbarkeit der WRRL-Anforderungen mit der nationalen Gesetzgebung?

Ja

Kommentar: Wasserkraft in jeder Form und Größe ist vom Gesetzgeber in der BRD im WHG § 35. 3 (*Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist*). Regelmäßig fällt natürlich die Prüfung pro Wasserkraft als politisch gewollte Verpflichtung aus. Das geschieht ohne Rücksicht auf die Umwelthaftung RL 2004/35, Art. 4 Abs. 7 WRRL und der Habitatrichtlinie. Jedes Querbauwerk beeinträchtigt die WRRL-Zielerreichung und die Biodiversität, schafft „Subpopulationen“, sodass die Frage der Notwendigkeit von Rückbauten sich gar nicht stellt, sondern zwingend ist. Keine Wasserkraftanlage kann Fischbrut und Jungfische schützen, sodass immer negative Folgen für die Biodiversität, die Erhaltungsziele und Ziele nach Anhang V zu erwarten sind. Nur ohne oder wenige Querbauwerke ist ein Fluss wirklich ökologisch durchgängig mit positiver Wirkung für die Ziele Anhang V. Werden Staubereiche abgeschafft, entstehen neue Lebensräume und Laichgebiete. Das Erneuerbare Energien Gesetz EEG ignoriert das europäische Recht und fördert dessen Verletzung (Beschwerde DAFV) 2014, CHAP(2014)019479. Außerdem werden eigentlich nicht wirtschaftlich betreibbare Kleinwasserkraftanlagen gefördert und dienen zusätzlich in größerem Umfang nicht in erster Linie der Stromerzeugung, sondern als lukratives Steuerabschreibungsmodell unter dem Deckmantel des Klimawandels.

3. Beeinflusst Ihrer Meinung nach eine Lücke das Funktionieren von WRRL, EQSD, GWD und FD?

Yes (Lücke in GWD)

4. Sind Ihnen Inkohärenzen zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und den anderen Wasserrichtlinien bekannt?

Trinkwasserrichtlinie : nein

Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser: nein
Meeresstrategie Rahmenrichtlinie: nein
Badegewässerrichtlinie: nein
Nitratrichtlinie : nein

6. Sind Ihnen Inkohärenzen zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und den Richtlinien für Industrie und Luftqualität bekannt?

Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie:
weiss ich nicht

alle anderen genannten Richtlinien: nein

Sonstiges (bitte angeben)

7. Bitte beschreiben Sie eine Inkohärenz zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und den Richtlinien für Industrie und Luftqualität?

8. Sind Ihnen Inkohärenzen zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und den Naturgesetzen bekannt?

Habitatrichtlinie[8] Ja

9. Bitte beschreiben Sie jede Inkohärenz zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und den Naturgesetzen.

Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes können be- oder verhindert werden, wenn durch Bodenveränderungen Wuchsorte geschützter Pflanzenarten oder Brutvorkommen geschützter Vogelarten gestört oder vernichtet werden könnten.

Auszug Brief BAK Wasser BUND an Kommissar Vella vom 25.02.19

„Leitfaden über die Anforderungen für Wasserkraftwerke im Rahmen der EU-Naturschutzrichtlinien“ Amtsblatt C 213/01 vom 18. Juni 2018

Der unter Ihrer Verantwortung im Amtsblatt C 213/01 vom 18. Juni 2018 veröffentlichte Leitfaden steht nach unserer Auffassung nicht im Einklang mit dem EU-Recht. Im

Entwicklungsprozess dieses Leitfadens haben 10 europaweit agierende

Umweltorganisationen dieses rechtswidrige Dokument strikt abgelehnt. Es wird hier der Öffentlichkeit zunächst verschwiegen, dass Wasserkraft als gefährliche berufliche Tätigkeit (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen v. 14.4.2016 SWD (2016) 122 final; RL 2004/35/EG Anhang III 6.), die zu negativen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers führt, nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 WRRL rechtmäßig genehmigt werden darf (EuGH C-529/15 Rn. 28-34). Anderenfalls ist sie rechtswidrig, sodass die Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt 2008/99/EG Art. 3 d greift, wie es das Parlament bereits im Bericht vom 11. Oktober 2017 forderte.

Weiterhin ist es bei Wasserkraftprojekten nicht vorstellbar, Linderungsmaßnahmen unter Beachtung der Rechtsprechung zu Art. 6 (3) Habitatrichtlinie 92/43 EWG zu realisieren,

sodass Natura 2000 Gebiete an Fließgewässern als solche nicht beeinträchtigt werden. Bedenklich ist, dass die Kommission im Leitfaden Seite 60 selbst vermerkt: „Außerdem können einige Lebensraumtypen und Artenlebensräume überhaupt nicht ausgeglichen werden, weil ihre ökologischen Merkmale nicht künstlich simuliert oder geschaffen werden können“.

Genau diese Feststellung trifft für die 5 möglichen Wasser-Lebensraumtypen Anhang I FFH-

RL 92/43 EWG zu. Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 (4), die die globale Kohärenz von Natura 2000 schützen könnten, sind zum Ausgleich der enormen Lebensraumverluste an Fließgewässern nicht vorstellbar. Wasserkraftanlagen in Natura 2000 Gebieten würden diese geschützten Lebensräume vernichten und deren Flächen erheblich reduzieren, was die FFH-Richtlinie in Art. 1 e) untersagt. Das Strafrecht RL 2008/99 EG Art. 3 h) greift nach geltenden Fachkonventionen spätestens ab 1000 m² Flächenverlust.

Die Zielvorgaben von WRRL (Referenzfischzönose) und Habitatrichtlinie (Erhaltungsziele, charakteristische Arten) weichen voneinander ab und erschweren die Umsetzung. Ein einheitlicher Maßstab wäre wünschenswert. In der BRD befinden sich mehr als 50 % der Fließgewässer in Natura 2000 Gebieten.

10. Sind Ihnen Inkohärenzen zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und den Rechtsvorschriften über Energie und Klimawandel oder damit zusammenhängenden Richtlinien bekannt?

Richtlinie über erneuerbare Energien Ja

Mitteilung über die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel: I weiss not

Wasserknappheits- und Dürrepolitik: nein

Klimaschutzmaßnahmen: ich weiss nicht

Grüne Infrastrukturen / Natürliche Wasserspeicherungsmaßnahmen: nein nein

Sonstiges (bitte angeben)

11. Bitte beschreiben Sie jede Inkohärenz zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und den Rechtsvorschriften zu Energie und Klimawandel.

Die Gesetzgebung zu Wasserkraftanlagen missachtet die Vorschriften zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie sowie zum Erhaltungszustand geschützter Arten und Lebensräume.

Definition Verschlechterungsverbot RL 2000/60 EG Art. 4 EuGH Rs. C- 461/13:

Der EuGH ist nicht der strikten textgenauen Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie Art. 4 von Generalanwalt Niilo Jääskinen gefolgt, sondern hat das Verschlechterungsverbot gemäß Vorschlag der Kommission und mit Zuarbeit der Wasserdirektoren seiner Wirkung beraubt, was eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unmöglich macht. Die Definition des Verschlechterungsverbot, die die Kommission dem EuGH offenbar in ihrer Stellungnahme zum Verfahren dargelegt hat (Rs. C-461/13 Rn. 69/70, 69: „Demnach ist der Kommission beizupflichten“), ist nur in vollständig fischdurchgängigen und natürlichen Fließgewässern, die es in Deutschland und Europa bereits nicht oder kaum mehr gibt, anwendbar. Das Fischbewertungssystem ist zur Bewertung von Einzelprojekten z. B. Wasserkraft oder Wasserentnahmen in fragmentierten Oberflächenwasserkörpern

ungeeignet und auch nicht dafür geschaffen worden. In der Praxis bedeutet das, wenn in den ein bis zwei Monitoringstellen der bis zu 100 km langen Oberflächenwasserkörper Einzelprojekte, wie z.B. Wasserkraft, installiert werden, dass mit ziemlicher Sicherheit keine Veränderung der

Qualitätskomponente „Fischfauna“ feststellbar sein wird. Damit verstößt praktisch die Genehmigung von Wasserkraftanlagen nahezu in jeglicher Form nicht gegen das so definierte Verschlechterungsverbot, weil mit den dort vorgeschriebenen Methoden die Auswirkungen auf den gesamten Oberflächenwasserkörper nicht messbar sind. Fast alle Flüsse sind durch undurchlässige Querbauwerke zig-fach fragmentiert, wobei nur ganz wenige funktionierende Fischaufstiege existieren, die darüber hinaus eine absolute Seltenheit sind. Wirksamen (akzeptablen) Fischschutz gibt es auch nur bei Kleinwasserkraft vereinzelt. Damit hat die Kommission durch ihre fachlich fragwürdige Interpretation praktisch in der Genehmigungspraxis das Verschlechterungsverbot ausgehebelt. Die Zielerreichung wird so massiv unterlaufen, bzw. verunmöglicht, denn die zuständigen Gerichte und Verwaltungen entscheiden nach den so geschaffenen Kriterien oft gegen die Ziele der WRRL.

12. Sind Ihnen Inkohärenzen zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und den Agrargesetzen bekannt?

Verordnung über die Gemeinsame Agrarpolitik: ja

Klärschlammrichtlinie: nein

Düngemittelverordnung Ja

Richtlinie über die nachhaltige Nutzung von Pestiziden Nein

Pflanzenschutzmittel-Verordnung: weiß nicht

Fischerei- und Aquakulturgesetzgebung Ich weiß es nicht.

Boden- und Raumordnungspolitik: ich weiß es nicht

Sonstiges (bitte angeben)

13. Bitte beschreiben Sie jede Inkohärenz zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und der Agrargesetzgebung.

Die Landwirtschaftsgesetzgebung schränkt diffuse Gewässerbelastungen durch Pestizide und Dünger nicht im erforderlichen Ausmaß ein.

14. Sind Ihnen Inkohärenzen zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und den Navigationsgesetzen bekannt?

Binnenschiffverkehrsverordnung Ja

Verordnung über den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes Ja

Sonstiges (bitte angeben)

Siehe Beschwerde von BUND und NABU CHAP Nr.: 2017 (02566) vom Juli 2017

15. Sind Ihnen Inkohärenzen zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und den Chemikalienvorschriften bekannt?

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) Nein

Biozidprodukte-Verordnung Ich weiß es nicht.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs) nein

Einweg-Kunststoffrichtlinie Nein

Kosmetikverordnung Ja

Richtlinie über Humanarzneimittel Ja

Verordnung über Tierarzneimittel Ja

Klassifizierungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften Ja

Sonstiges (bitte angeben)

16. Bitte beschreiben Sie jede Inkohärenz zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und der Chemikaliengesetzgebung.

Die genannten Chemikalienregulierungen nehmen keine Rücksicht auf das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie.

17. Sind Ihnen Inkohärenzen zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und anderen Rechtsvorschriften bekannt?

Environmental Liability Directive: weiss ich nicht

Umwelthaftungsrichtlinie Ja

Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung Ja

Aarhus-Konvention - Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und Zugang zur Justiz

Sonstiges (bitte angeben) Kommentar:

Die Umwelthaftungsrichtlinie ist in nationales Recht umgesetzt, wird aber bei Wasserkraft, wie vom EuGH C-529/15 mit Nachdruck gefordert, nicht angewendet.

Die Aarhus-Konvention wird in der BRD nicht so angewendet, dass die Öffentlichkeit ausreichende Möglichkeiten hätte, die Umweltvorschriften rechtlich durchzusetzen. In der Regel setzen die Gerichte Streitwerte etwas niedriger an, aber sie stehen mehrheitlich nicht hinter den Klägern im Umweltrecht, sodass überwiegend Verfahren verloren werden

und neben Gerichts- und Anwaltskosten die hohen Kosten für Gutachter der Beklagten dazu führen, dass Klagen nicht geführt werden können. Der Deutsche Angelfischerverband (DAFV) und seine Landesverbände haben mehr als 500.000 € in Verfahren investiert, ohne, dass eine einzige Wasserkraftanlage, wie, z. B. Weser/Bremen/Hemelingen, Lahn, Bad/Ems und Lollar, Weiße Elster /Gera u.a. hätte verhindert werden können. Eine große Zahl der 800.000 organisierten Angler haben deshalb den Kampf gegen Wasserkraft und für die WRRL nahezu aufgegeben. Selbst bei Wasserkraftprojekten (gefährliche berufliche Tätigkeit Anh. III 6. LR 2004/35) wird sehr oft auf eine UVP verzichtet.

Aktuelle Beispiele:

https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/1_zentrale_rservice/103/amtsblatt/2019/2019_03.pdf

Bode-Teileinzugsgebiet Sächsische Saale, FGG Elbe
Natura 2000 Gebiet, HMBW Kleinwasserkraft Nettostromerzeugung ca. 70 KW, vermutlich Projekt für Steuerabschreibung.

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VG%20Gie%DFen&Datum=29.07.2016&Aktenzeichen=4%20L%201067%2F16>

Kleinwasserkraft in der Lahn in Hessen. Mittlerer Rhein.
Die EU fördert Living Lahn Projekt mit 9 Mio. €!

18. Bitte beschreiben Sie jede Inkohärenz zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und anderen Rechtsvorschriften.

Die genannten Regulierungen verhindern in manchen Bereichen nicht Verschlechterungen des Gewässerzustandes.

19. Sind Ihnen Inkohärenzen zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und internationalen Verpflichtungen bekannt?

UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung Ja

UNECE-Wasserabkommen Ich weiß es nicht.

UN-Klimakonvention Ich weiß es nicht.

UN-Konvention über die Wüstenbildung Ich weiß es nicht.

OSPAR-Übereinkommen: nein

Barcelona Abkommen: ich weiß es nicht

HELCOM: nein

20. Bitte beschreiben Sie jede Inkohärenz zwischen den Richtlinien im Rahmen dieses Fitness-Checks und internationalen Verpflichtungen.

Einige UN-Nachhaltigkeitsziele können eine nicht dauerhaft nachhaltige Gewässerbewirtschaftung fördern.

21. Sie haben nun den Fragebogen zur Kohärenz des Rechtsrahmens ausgefüllt. Zögern Sie nicht, weitere Kommentare in das untenstehende Feld zu schreiben. Die nächste Frage ermöglicht es Ihnen, einen anderen Fragebogen zu erreichen.

Angesichts der zunehmenden Zahl der von uns dokumentierten Eingriffe in oder an Gewässern stellt sich innerhalb des BUND BAK Wasser die Frage, ob auch in allen Wasserbehörden - von lokaler bis EU-Ebene - genügend getan wird, um auf die Einhaltung der WRRL-Anforderungen bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben konsequent hinzuwirken. Die Dringlichkeit wird z.B. anhand der folgenden Einschätzung seitens der Naturschutzverbände bekräftigt:

Schwächen Wasserdirektoren und Kommission die Bewirtschaftungspläne?

Nicht ohne Grund, nämlich zur Sicherung der Verlässlichkeit der Ziele in den Bewirtschaftungsplänen, verlangt Art. 4 Abs. 7 b) vor Erteilung einer Ausnahme, dass die Gründe und die negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele für jedes Projekt einzeln dargelegt werden. Der 6-jährige Zyklus hindert eigentlich Investoren, „Angriffe“ auf die Fließgewässer zügig voranzubringen.

Im Leitfaden „CIS Guidance Document No. 36 Exemptions to the Environmental Objectives according to Article 4(7) WFD“ verweist die Kommission auf Seite 64 lediglich auf eine nicht ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn Ausnahmen innerhalb des 6-jährigen Bewirtschaftungszyklus erteilt werden. Die Kommission schreibt, man möge die durch Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 7b) genehmigten Projekte in den nachfolgenden Bewirtschaftungsplan aufnehmen und (erst) dann die Öffentlichkeit vollständig konsultieren.

Wir sehen das in unserer Eigenschaft als staatlich anerkannte Naturschutzverbände und Teil der europäischen Zivilgesellschaft als einen Verstoß gegen Art. 14 Öffentlichkeitsbeteiligung an, der einen 6-Jahreszyklus im direkten Einklang mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen verlangt. Die oben dargestellte und so praktizierte Vorgehensweise macht allerdings die aktuellen rechtsverbindlichen Bewirtschaftungspläne wertlos, weil sie nach Vorgabe der Kommission jederzeit ohne Berücksichtigung der Ziele im Bewirtschaftungszeitraum unterlaufen werden können. Mit jeder Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 wird ganz oder teilweise auf die Ziele der Bewirtschaftungspläne verzichtet.

Der Gerichtshof spricht dagegen eine deutliche Sprache, was die Kommission offenbar ignoriert. Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 4 Abs. 7 b) RL 2000/60 EG

EuGH C- 529/15 Randnummer: 30, 36, 40 Schlussanträge Randnummer 59

EuGH C- 461/13 Randnummer: 46, 47 / EuGH C- 346/14 Randnummer: 65, 67

Die Entscheidungen lassen klar erkennen, dass das Vorgehen der Kommission, wie im Leitfaden Nr. 36 angegeben, also eine nachträgliche Berücksichtigung von bereits erteilten und z. T. realisierten Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 7 in dem folgenden Bewirtschaftungsplan zu ermöglichen, den mehrfachen und eindeutigen Festsetzungen des Gerichtshofes entgegensteht.

[10. Fragebogen zum EU-Mehrwert](#)

Folgende Fragen werden beantwortet

1. Wie würden Sie den zusätzlichen Nutzen der Richtlinien im Vergleich zu dem beschreiben, was auf der Ebene der Mitgliedstaaten ohne die Richtlinien geschehen wäre? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Sehr signifikant

Kommentar

Beide Richtlinien haben zufällig einen äußerst hohen Wert, wobei ein integrierter Ansatz, der alle Nutzungen in den gemeinsamen Einheiten von Einzugsgebieten zusammenführt, mit dem relativ hohen Ziel eines guten Zustands oder guten Potenzials. Ohne die WRRL wäre dies weder in Deutschland noch in Europa geschehen. Die Richtlinie, insbesondere die WRRL, **bietet die Möglichkeit, eine Verschlechterung zu vermeiden** und den Zustand und die Qualität der Wassersysteme, einschließlich der Verbesserung der Küsten- und Meeresökosysteme, zu verbessern.

Seit einigen Jahren muss bei jedem großen Infrastrukturvorhaben in Deutschland vom Planer ein „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ erstellt werden. Dies wurde auch vom Bundes-Verwaltungsgericht bestätigt. Der Fachbeitrag prüft und stellt fest, ob die geplanten Maßnahmen in ihren Umweltwirkungen mit den Zielen der WFD, insbesondere Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, verträglich sind. Die Fachbeiträge sind insbesondere bei Verkehrsprojekten, wie Autobahn- und anderen Straßenplanungen, aufzustellen. Im Rahmen der Fachbeiträge ist eine genaue Untersuchung und Bewertung der aquatischen Umwelt im Planungsgebiet durchzuführen mit dem Ziel bzw. Effekt eines hinsichtlich der Gewässer optimierten und schonenden Eingriffs. Hierbei werden insbesondere die vorliegenden WFD-bezogenen Monitoring- und Bewertungsergebnisse für potenziell betroffene OWK und GWK verwendet. Aufgrund der Ergebnisse der WFD-bezogenen Prüfung ist es bereits mehrfach vorgekommen, dass besonders umweltbelastende Planungen wesentlich modifiziert werden mussten.

2. Erfordern die von den Richtlinien abgedeckten Themen noch Maßnahmen auf EU-Ebene (und nicht auf nationaler oder regionaler Ebene)? Bitte erläutern Sie den Grund und geben Sie nach Möglichkeit Beispiele an.

Ja, vollständig

Kommentar

Die Richtlinien eröffnen Chancen und sind im Prinzip gute Instrumente zur Verbesserung der europäischen Wasser- und Wasserökosysteme. Um den Prozess der Umsetzung kohärent und umfassend zu halten, die Ambitionen, die Maßnahmenprogramme und die Integration der biologischen Vielfalt zu verbessern, ist es unerlässlich, dass die EU eine Schlüsselrolle bei dem Prozess spielt, der sie fördert und unterstützt und die Umsetzung kontrolliert.

Trotz der deutlichen Verbesserung der Instrumente für einen besseren Gewässerschutz sehen wir unter anderem eine ausreichende Verbesserung der Importfragen im Hinblick auf die Ziele der Richtlinien in Deutschland. Die EU-Ebene ist notwendig, um die Defizite

zu kontrollieren und dazu beizutragen, dass der Ehrgeiz bei der Umsetzung nicht verloren geht. In Deutschland haben wir keine ausreichenden Fortschritte bei der Verschmutzung, Eutrophierung und Einträgen aus landwirtschaftlichen Quellen. Viele Flüsse und Bäche erreichen aufgrund hydro-morphologischer Veränderungen keinen guten Zustand. Die EU-Ebene ist gefordert, den Anspruch auf Fachwissen und die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien aufrechtzuerhalten.

3. Was sind die wichtigsten zusätzlichen Vorteile der Umsetzung der Richtlinien? Gibt es irgendwelche Vorteile, die sich ohne die Umsetzung der Richtlinien ergeben hätten?

Wir verfügen in der gesamten Europäischen Union einschließlich der Beitrittsländer über ein kohärentes System zum Schutz vor Wasser- und Hochwasserrisiken. Dies trägt dazu bei, eine Herabsetzung der Umweltstandards aufgrund von besonderen Situationen in einigen Ländern zu vermeiden.

Wir haben ehrgeizige Ziele (guter Zustand) auf der Grundlage einer ökologisch fundierten Analyse von Gewässern für Oberflächengewässer, wir haben die Nicht-Degradationsklausel. Biologische Indikatoren werden mit der Hydrologie, der Wassermenge und -qualität, der Hydromorphologie kombiniert, um Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands oder, wenn dies nicht möglich ist, eines guten Potenzials umzusetzen.

Wir verfügen über Analysen und Planungen in Flussgebieten einschließlich der Küstengebiete, was ein umfassender Ansatz für Analysen und Maßnahmenprogramme ist.

Natura 2000, die Trinkwasser- und kommunale Abwasserrichtlinie sind enthalten, und der ökologisch fundierte Ansatz würde es ermöglichen, Fortschritte und Verbesserungen beim Gewässerschutz, der Sicherheit und der Erhaltung oder Verbesserung der Wasserökosysteme zu erzielen.

Wir haben Artikel 14 WRRL, um die aktive Beteiligung der europäischen Bürger zu fördern. Trotz einiger deutlicher Defizite bei der Umsetzung bietet dies die Möglichkeit, Lücken zwischen Verwaltungen und Bürgern zu schließen, Nutzungen zu integrieren und eine bessere Wasserqualität und Ökosysteme zu erreichen.

4. Wie bewerten Sie den Wert der Umsetzung der Richtlinien in grenzüberschreitenden Flussgebieten?

Sehr signifikant

Kommentar

Ohne die WRRL und die Hochwasserrichtlinie gäbe es keine einheitlichen Normen oder eine kohärente und gemeinsame Politik zum Schutz des Wasser- und Wasserökosystems. Die gemeinsame Analyse und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg ist die Grundlage für gemeinsame, kohärente und umfassende Maßnahmenprogramme.

Die Qualität der Zusammenarbeit und gemeinsame ehrgeizige Ziele in grenzüberschreitenden Flusssystemen wie Donau, Rhein, Elbe/Labe oder Oder/Odra sind nur durch die Richtlinien möglich.

Die Erfahrungen mit den **internationalen Flusskommissionen** sind grundsätzlich **positiv**; dennoch bräuchten Umwelt-NGOs und die Zivilgesellschaft viel mehr Ressourcen

und Unterstützung, einschließlich Information und Beteiligung in den Ländern, um mit viel stärkeren Interessengruppen wie Wasserkraft oder Landwirtschaft zu konkurrieren.

5. Sie haben nun den Fragebogen zum EU-Mehrwert des Rechtsrahmens ausgefüllt. Zögern Sie nicht, weitere Kommentare in das untenstehende Feld zu schreiben. Die nächste Frage ermöglicht es Ihnen, einen anderen Fragebogen zu erreichen.

10. Fragebogen zum EU-Mehrwert

Folgende Fragen werden beantwortet

1. How would you describe the additional value provided by the Directives compared to what would have occurred at Member State level without the Directives? Please explain your response.

Very significant

Comment

Both Directives in coincidence have an utmost high value, with an integrated approach bringing all uses together in the common units of river basins with the relatively high objective of good status or good potential. Without the WFD this would not have happened nor in Germany neither in Europe. The Directive, especially the WFD give the chance to avoid deterioration and to improve the status and quality of water systems, including the improvement of coastal and marine ecosystems.

Seit einigen Jahren muss bei jedem großen Infrastrukturvorhaben in Deutschland vom Planer ein „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ erstellt werden. Dies wurde auch vom Bundes-Verwaltungsgericht bestätigt. Der Fachbeitrag prüft und stellt fest, ob die geplanten Maßnahmen in ihren Umweltwirkungen mit den Zielen der WFD, insbesondere Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, verträglich sind. Die Fachbeiträge sind insbesondere bei Verkehrsprojekten, wie Autobahn- und anderen Straßenplanungen, aufzustellen. Im Rahmen der Fachbeiträge ist eine genaue Untersuchung und Bewertung der aquatischen Umwelt im Planungsgebiet durchzuführen mit dem Ziel bzw. Effekt eines hinsichtlich der Gewässer optimierten und schonenden Eingriffs. Hierbei werden insbesondere die vorliegenden WFD-bezogenen Monitoring- und Bewertungsergebnisse für potenziell betroffene OWK und GWK verwendet. Aufgrund der Ergebnisse der WFD-bezogenen Prüfung ist es bereits mehrfach vorgekommen, dass besonders umweltbelastende Planungen wesentlich modifiziert werden mussten.

2. Do the issues covered by the Directives still require action at EU level (rather than at national or regional levels)? Please explain why and provide examples where possible.

Yes, fully

Comment

The Directives open chances and are in principle good tools to improve European water and water ecosystems. To keep the process of implementation coherent and comprehensive, to improve ambition, programmes of measures, integration of biodiversity it is essential that the EU plays a key role in the process fostering and supporting it, controlling implementation.

Despite relevant improvement of the instruments for better water protection we don't see enough improvement in important issues covering the objectives of the Directives in Germany. The EU level is necessary to control the deficits and to help not to lose ambition in implementation. In Germany we don't have sufficient progress concerning pollution, eutrophication and colmatation from agricultural sources. Many rivers and streams are failing to reach good status because of hydro-morphological alterations. The EU level is required to keep the ambition for expertise and proper implementation of the Directives.

3. What are the key additional benefits of implementing the Directives? Are there any benefits that would have occurred anyway without the implementation of the Directives?

We have a coherent system of water and flood risk protection throughout the European Union including accession countries. This helps to avoid downscaling of environmental standards due to special situations in some countries.

We have ambitious objectives (good status) based on an ecological founded analysis of water bodies for surface water bodies, we have the non-deterioration clause. Biological indicators are combined with hydrology, water quantity and quality, hydro-morphology to implement measures to achieve good status or where this is not possible, good potential.

We have analysis and planning in river basins including coastal areas, which is a comprehensive approach for analysis and programmes of measures.

Natura 2000, the drinking water and urban wastewater directives are included and the ecologically founded approach would allow to achieve progress and improvement for water protection, security and the conservation or improvement of water ecosystems.

We have article 14 WFD to foster active participation of European citizens. Despite some clear deficits in implementation this offers the chance to close gaps between administrations and citizens, to integrate uses and to achieve better water quality and ecosystems.

4. How would you rate the value of implementing the Directives in transboundary river basins?

Very significant

Comment

Without WFD and the Floods Directive we would not have coherent standards or a coherent and common water and water ecosystem system protection policy. The common analysis and co-operation across borders are the basis for common, coherent and

comprehensive programmes of measures. The quality of co-operation and common ambitious objectives in transboundary river systems like Danube, Rhine, Elbe/Labe or Oder/Odra is only possible as a result of the Directives.

The experience in the international river commissions is positive in principle; nevertheless environmental NGOs and civil society would need much more resources and support, including information and participation in the countries, to compete with much stronger interest groups like hydropower or agriculture.

5. You have now completed the questionnaire on EU added value of the legislative framework. Feel free to add any further comment in the box below. The next question will allow you to reach another questionnaire.

Both Directives are appropriate to protect European water and water ecosystems. They should be kept as good tools for good drinking water, sanitation and the improvement of water ecosystems. The Directives and the common European approach are the best basis and instruments to improve implementation, work on deficits, correct mistakes or unambitious implementation.

Nevertheless the ambition to reach the objectives must strongly improved, significantly more resources must applied, public participation should be much more supported and implemented, especially for environmental NGOs and civil society. Deterioration and watering down of the Directives must be stopped immediately, especially for example filling up good groundwater bodies with nutrients, building new dams and barriers instead of removing obstacles for nature or concerning flood protection spending most of the available money for technical solutions instead of turning the focus on natural water retention. We advocate for much more integration of restoration and biodiversity elements with much more ambition than we can watch now. Further implementation should integrate groundwater and wetlands as habitats, river and stream systems must be seen as continuous and complex ecosystems requiring a catchment or whole river approach including sediment ecology and colmation as decisive factors for restoration.

All these improvements of the implementation of the Directives are possible without changing the text of the Directives, more, improvements in European water protection are only possible by keeping and strengthening the Directives. BUND – Friends of the Earth Germany strongly advocates to keep the Directives as most important instruments to protect European waters.

Beide Richtlinien sind geeignet, um das europäische Wasser und die europäischen Wasserökosysteme zu schützen. Sie sollten als gute Werkzeuge für gutes Trinkwasser, sanitäre Einrichtungen und die Verbesserung der Wasserökosysteme erhalten bleiben. Die Richtlinien und der gemeinsame europäische Ansatz sind die beste Grundlage und das beste Instrumentarium, um die Umsetzung zu verbessern, Defizite zu beheben, Fehler zu korrigieren oder eine ehrgeizige Umsetzung zu erreichen.

Dennoch muss das Ziel, die Ziele zu erreichen, stark verbessert werden, deutlich mehr Ressourcen müssen eingesetzt werden, die Beteiligung der Öffentlichkeit sollte viel stärker unterstützt und umgesetzt werden, insbesondere für Umwelt-NRO und die Zivilgesellschaft. Die Verschlechterung und Verwässerung der Richtlinien muss unverzüglich gestoppt werden, insbesondere durch das Auffüllen guter Grundwasserkörper mit Nährstoffen, den Bau neuer Dämme und Barrieren, anstatt

Hindernisse für die Natur zu beseitigen oder den Hochwasserschutz, indem der größte Teil der verfügbaren Mittel für technische Lösungen ausgegeben wird, anstatt den Schwerpunkt auf die natürliche Wasserspeicherung zu legen. Wir treten für eine weitaus stärkere Integration von Elementen der Wiederherstellung und der biologischen Vielfalt mit viel mehr Ambitionen ein, als wir heute sehen können. Bei der weiteren Umsetzung sollten Grundwasser und Feuchtgebiete einbezogen werden, da Lebensräume, Fluss- und Bachsysteme als kontinuierliche und komplexe Ökosysteme anzusehen sind, die ein Einzugsgebiet oder einen gesamten Flussansatz erfordern, einschließlich Sedimentökologie und Kolmatisierung als entscheidende Faktoren für die Wiederherstellung.

Alle diese Verbesserungen bei der Umsetzung der Richtlinien sind möglich, ohne den Text der Richtlinien zu ändern, mehr noch, Verbesserungen im europäischen Gewässerschutz sind nur durch die Beibehaltung und Stärkung der Richtlinien möglich. BUND - Friends of the Earth Deutschland setzt sich nachdrücklich dafür ein, die Richtlinien als wichtigste Instrumente zum Schutz der europäischen Gewässer zu erhalten.

Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator